

TEIL 3: EHEMALIGE ANLAGE 7 ZUM EKT

GELTUNGSBEREICH	1
ANSPRUCH AUF BETRIEBLICHE ALTERS- UND HINTERBLIEBENENVERSORGUNG	2
HÖHE DES RUHEGELDES	3
LEISTUNGEN DER HINTERBLIEBENENVERSORGUNG	4
TEILZEITBESCHÄFTIGTE	5
SONDERFÄLLE	6
HÄRTEFÄLLE	7
FÄLLIGKEIT UND VERJÄHRUNG DES ANSPRUCHS AUF RUHEGELD	8
ENTFALLEN DES RUHEGELDES IN BESONDEREN FÄLLEN	9
RÜCKFORDERUNG UND AUFRECHNUNG	10
VERFAHREN	11
RÜCKSTELLUNGEN UND GEHALTSKÜRZUNG	12
ÜBERGANGSREGELUNGEN UND KÜNDIGUNG	13
BESITZSTANDSWAHRUNG	14
BESITZSTANDSREGELUNG ZUR NR. 3.1 SATZ 1	15
ÜBERGANGSREGELUNG ZUR NR. 3.1 SATZ 2 UND 3	16
PROTOKOLLNOTIZEN	17

1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Dieser Teil 3 gilt für alle Beschäftigten gemäß Nr. 1.1 Absätze 1 und 2 MTV, deren betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sich am 31.12.2011 nach der Anlage 7 zum EKT gerichtet hat.
- (2) Dieser Teil gilt nicht für Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Eintritts in die Dienste der BARMER GEK das 55. Lebensjahr vollendet haben.

2 ANSPRUCH AUF BETRIEBLICHE ALTERS- UND HINTERBLIEBENENVERSORGUNG

- (1) Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit bei der BARMER GEK (einschließlich Ausbildungszeit) von mindestens 10 Jahren kraft Tarifautomatik gem. Nr. 5.1, 5.2, 6.4 oder 6.5 MTV endet und die spätestens am Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Altersrente als Vollrente oder eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, wird nach den Bestimmungen dieses Teils ein Ruhegeld gewährt.

Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis aufgrund eines Anspruchs auf Wiedereinstellung fortgesetzt worden ist, wird die ununterbrochen bei der BARMER GEK zurückgelegte Vordienstzeit auf die Wartezeit nach Jahren und Tagen angerechnet.

- (2) Beim Tode einer/eines Beschäftigten, die/der die 10-jährige Wartezeit gem. Absatz 1 erfüllt hat, bzw. einer Ruhegeldempfängerin/eines Ruhegeldempfängers werden an die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen die Leistungen der Hinterbliebenenversorgung erbracht.
- (3) Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet, erhalten zum Ausgleich sämtlicher sowohl nach diesem Teil als auch nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) gegen die BARMER GEK gerichteten Ansprüche ab dem Tag, ab dem ihnen eine Altersrente als Vollrente oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird, ein Ruhegeld, wenn sie zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen des § 1b Absatz 1 i. V. mit § 30f BetrAVG erfüllen. Die Höhe dieses Ruhegeldes ist nach § 2 Absatz 1 i.V. mit Absatz 5 BetrAVG zu ermitteln, wobei das 65. Lebensjahr die feste Altersgrenze darstellt; die Regelungen des Absatzes 1 Unterabsatz 2 sowie die Nrn. 3 Unterabsatz 5, 4 Absatz 1 Satz 2, 6, 7, 14 und 15 Absatz 2 bis Nr. 16 gelten nicht. Im Übrigen gelten für die Zahlung dieses Ruhegeldes die Regelungen dieses Teils mit Ausnahme der Nr. 3 Absatz 2 und Nr. 4 Absatz 2 entsprechend.

Hinsichtlich der Voraussetzungen des § 1b Absatz 1 i. V. mit § 30f BetrAVG wird bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis aufgrund eines Anspruchs auf Wiedereinstellung fortgesetzt worden ist und die aus dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis eine unverfallbare Anwartschaft nicht erworben haben, die in der ununterbrochen bei der BARMER GEK zurückgelegten Vordienstzeit enthaltene tatsächliche Beschäftigungszeit – Dauer des Arbeitsverhältnisses ohne Ruhenszeiten, wie z.B. bei Elternzeit – auf die ununterbrochene Dauer der Beschäftigungszeit in dem fortgesetzten Arbeitsverhältnis nach Jahren und Tagen angerechnet, wenn das fortgesetzte Arbeitsverhältnis mindestens eine tatsächliche Beschäftigungszeit von 4 Jahren umfasst.

Der Versorgungsfall tritt an dem Tage ein, an dem sämtliche Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

3 HÖHE DES RUHEGELDES

- (1) Das Ruhegeld beträgt für jedes volle Jahr der Beschäftigungszeit 0,34 v.H. des ruhegehaltsfähigen Bruttogehalts im Ausscheidungsmonat.

Wird das Ruhegeld vor Erreichen der in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Regelaltersrente vorgesehenen Altersgrenze in Anspruch genommen, ist es zu kürzen. Die Kürzung beträgt 0,3 v.H. für jeden Monat, für den das Ruhegeld vor dieser Altersgrenze in Anspruch genommen wird, höchstens jedoch 10,8 v.H.

Ruhegehaltsfähiges Bruttogehalt ist das Gehalt gem. Nr. 4.2 MTV, sonstige Gehaltsbezüge nur, wenn sie tarifvertraglich ausdrücklich als ruhegehaltsfähig bezeichnet sind. Endet das Arbeitsverhältnis gem. Nr. 6.5 MTV, bleiben Höhergruppierungen unberücksichtigt, die innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt sind.

Die Dauer der Beschäftigungszeit ergibt sich aus der bei der BARMER GEK ununterbrochen bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückgelegten Beschäftigungszeit (einschließlich Ausbildungszeit) sowie aus der gem. Nr. 1.7 MTV auf die betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung angerechneten Zeit. Diese Zeiten sind nach Jahren und Tagen zusammenzuzählen. Ein Rest von mehr als 182 Tagen gilt als volles Jahr. Zeiträume einer Beurlaubung gem. Nr. 5.1 und 5.2 MTV gelten nicht als Beschäftigungszeit.

Tritt der Versorgungsfall vor der Vollendung des 60. Lebensjahres ein, wird die Dauer der Beschäftigungszeit gem. Unterabsatz 4 so berechnet, als wenn das Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres bestanden hätte.

- (2) Das Ruhegeld wird jeweils zum 01.07. eines Kalenderjahres um 1 v.H. erhöht. Wird in der gesetzlichen Rentenversicherung der aktuelle Rentenwert verringert, entfällt die Erhöhung des Ruhegeldes für das entsprechende Kalenderjahr.
- (3) Sonstige Versorgungsbezüge (vgl. aber § 5 Absatz 2 BetrAVG) werden insoweit auf das Ruhegeld angerechnet, als sie für Zeiträume gezahlt werden, die auf die Dauer der Beschäftigungszeit bei der BARMER GEK angerechnet worden sind. Sie finden auch dann in monatlichen Beträgen Anrechnung, wenn sie in Form einer einmaligen Zahlung abgefunden wurden. Sind sie im Wege des Versorgungsausgleichs vermindert oder erhöht worden, finden sie in der Höhe Anrechnung, wie sie ohne den Versorgungsausgleich gezahlt würden. Das gilt auch, wenn eine Verminderung aufgrund einer Abtretung oder Aufteilung von Ansprüchen eintritt.

Diese Regelungen gelten entsprechend für Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), die aufgrund einer Tätigkeit bei der BARMER GEK erbracht werden.

4 LEISTUNGEN DER HINTERBLIEBENENVERSORGUNG

- (1) Stirbt eine Beschäftigte/ein Beschäftigter, die/der die 10-jährige Wartezeit gemäß Nr. 2 Absatz 1 erfüllt hat, werden der Witwe/dem Witwer, die/der dem Grunde nach Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, 60 v.H. des Ruhegeldes gezahlt, das die/der Beschäftigte erhalten hätte. Die Regelung der Nr. 3 Absatz 1 Unterabsatz 5 gilt entsprechend.

Bis zum Ablauf der Leistungen nach Nr. 4.6 Absatz 2 MTV ruht der Anspruch auf das Ruhegeld.

- (2) Stirbt eine Ruhegehaltsempfängerin/ein Ruhegehaltsempfänger, werden der Witwe/dem Witwer, die/der dem Grunde nach Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, 60 v.H. des Ruhegeldes gezahlt, das die Ruhegehaltsempfängerin/der Ruhegehaltsempfänger erhalten hat.

Für den Sterbemonat und die 3 darauf folgenden Monate wird an die anspruchsberechtigte Witwe/den anspruchsberechtigten Witwer das Ruhegeld weitergezahlt, auf das die/der Verstorbene am Todestage Anspruch hatte. Bis zum Ablauf dieser Leistungen ruht der Anspruch auf das Ruhegeld gemäß Unterabsatz 1.

- (3) Bei Bezug von Arbeitsentgelt, vergleichbarem Entgelt (z.B. Vorruhestandsgeld) sowie von an die Stelle des Arbeitsentgelts tretendem kurzfristigen Erwerbseinkommen (§ 18a Abs. 3 Nr. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)) vermindert sich das Ruhegeld

monatlich um den Betrag, um den das Arbeitsentgelt usw. 45 v.H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung überschreitet. Das gilt entsprechend beim Bezug von Arbeitseinkommen. Die Leistungen nach Absatz 2 Unterabsatz 2 bleiben hiervon unberührt.

Bei Bezug von Renten und sonstigen Versorgungsbezügen aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit vermindert sich das Ruhegeld monatlich um den Betrag, um den die Summe der Renten und Bezüge 45 v.H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung übersteigt. Die Leistungen nach Absatz 2 Unterabsatz 2 bleiben hiervon unberührt.

- (4) Ein Anspruch der Witwe/des Witwers auf Ruhegeld besteht nicht, wenn die/der Verstorbene die Ehe/Lebenspartnerschaft* innerhalb von 3 Monaten vor ihrem/seinem Ableben geschlossen hatte, und der Tod nicht durch Unfall eingetreten ist;

die/der Verstorbene die Ehe/Lebenspartnerschaft* nach Eintritt der Erwerbsminderung oder nach Vollendung des 55. Lebensjahres geschlossen hat; es sei denn, dass die Ehe/Lebenspartnerschaft* 2 Jahre bestanden hat, oder dass – und solange – unterhaltsberechtignte Kinder bis zum Alter von 18 Jahren oder bei Schulbesuch bzw. bei Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Beruf bis zum Alter von 25. Jahren vorhanden sind.

Weiterhin besteht ein Anspruch der Witwe/des Witwers nicht, wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft* durch gerichtliche Entscheidung geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

Bei Wiederverheiratung der Witwe/des Witwers bzw. Neubegründung einer Lebenspartnerschaft* endet die Zahlung des Ruhegeldes mit dem Ablauf des Monats, in dem die Ehe/Lebenspartnerschaft* geschlossen wurde.

* im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)

- (5) Vollwaisen erhalten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 20 v.H. des Ruhegeldes, das der/dem verstorbenen Beschäftigten, wenn sie/er die 10-jährige Wartezeit gem. Nr. 2 Absatz 1 erfüllt hat, zugestanden hätte bzw. das der verstorbenen Ruhegehaltsempfängerin/dem verstorbenen Ruhegeldempfänger zugestanden hätte. Die Bezugsdauer des Ruhegeldes verlängert sich bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, solange sich die Vollwaisen in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Beruf befinden. In gleicher Weise wird der Anspruch bis zum 25. Lebensjahr ausgedehnt, wenn die Vollwaisen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen voll erwerbsgemindert sind.

Für Halbweisen gelten die Regelungen entsprechend, jedoch beträgt der maßgebliche Vomhundertsatz 12 v.H.

Die Summe der Ruhegelder an Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen) darf das Ruhegeld nicht übersteigen, das die/der verstorbene Beschäftigte bzw. die verstorbene Ruhegeldempfängerin/der verstorbene Ruhegeldempfänger erhalten hätte. Ggf. sind deshalb die Ruhegelder für Waisen einheitlich (um denselben Vomhundertsatz) entsprechend zu kürzen.

Bei Bezug von Arbeitsentgelt, vergleichbarem Entgelt sowie von an die Stelle des Arbeitsentgelts tretendem kurzfristigen Erwerbseinkommen (§ 18a Abs. 3 Nr. 1 SGB IV) vermindert sich das Ruhegeld monatlich um den Betrag, um den das Arbeitsentgelt usw. ein Viertel der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung überschreitet. Das gilt entsprechend beim Bezug von Arbeitseinkommen.

5 TEILZEITBESCHÄFTIGTE

- (1) Beschäftigte, die während des Arbeitsverhältnisses mit der BARMER GEK insgesamt mehr als 12 Monate nicht vollbeschäftigt waren, erhalten das Ruhegeld einer/eines Vollzeitbeschäftigten gekürzt entsprechend dem Verhältnis der arbeitsvertraglichen zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit bezogen auf die gesamte Dauer der bei der BARMER GEK zurückgelegten Beschäftigungszeit gem. Nr. 3 Absatz 1 Unterabsatz 4.

Für die Dauer eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ist die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit oder die bisherige wöchentliche Arbeitszeit im Sinne des Tarifvertrags zur Altersteilzeit multipliziert mit dem Faktor 0,9 als arbeitsvertragliche Arbeitszeit zugrunde zu legen.

6 SONDERFÄLLE

- (1) Wird eine Beschäftigte/ein Beschäftigter gem. Nr. 5.1 MTV beurlaubt, gelten für die Dauer der Beurlaubung die Regelungen des Teils 5 dieses Tarifvertrags entsprechend, insbesondere Nr. 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 sowie Nr. 10 Absatz 1 Unterabsatz 1, Unterabsätze 3 bis 5.

Bei Eintritt des Versorgungsfalles wird das ruhegehaltsfähige Bruttogehalt des Ausscheidungsmonats (Nr. 3 Absatz 1) dadurch ermittelt, dass das ruhegehaltsfähige Bruttogehalt des Monats, der dem Beginn der Beurlaubung voranging, oder, wenn die Beurlaubung nicht am 1. eines Monats begonnen hat, das ruhegehaltsfähige Bruttogehalt des

Monats des Beginns der Beurlaubung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses angepasst wird. Es wird angepasst um die bei allgemeinen tariflichen Gehaltsänderungen für die Vergütungsgruppe 1 tariflich vereinbarten prozentualen Erhöhungen.

- (2) Wird eine Beschäftigte/ein Beschäftigter gem. Nr. 5.2 MTV beurlaubt, gilt als Ausscheidungsmonat im Sinne der Nr. 3 Absatz 1 der Monat, der dem Beginn der Beurlaubung voranging, oder, wenn die Beurlaubung nicht am 1. eines Monats begonnen hat, der Monat des Beginns der Beurlaubung.
- (3) Beschäftigten, denen eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gezahlt wird und mit denen ein Teilzeitarbeitsverhältnis im Sinne der Nr. 6.4 Absatz 3 MTV vereinbart worden ist, erhalten während der Rentenzahlung und des Teilzeitarbeitsverhältnisses einen Aufstockungsbetrag als Zulage. Die Höhe des Aufstockungsbetrages beträgt jeweils die Hälfte des Ruhegeldes, das gewährt würde, wenn am Vortag des Beginns des Teilzeitarbeitsverhältnisses im Sinne der Nr. 6.4 Absatz 3 MTV der Versorgungsfall wegen des Erhalts einer Altersrente als Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eingetreten wäre.

7 HÄRTEFÄLLE

- (1) Im Wege des Härteausgleichs kann bei Eintritt der Erwerbsminderung oder des Todesfalles in Folge eines Arbeitsunfalls auch bei einer kürzeren als 10-jährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit bei der BARMER GEK (einschl. Ausbildungszeit) ein Ruhegeld in der Höhe festgesetzt werden, wie es bei Vollendung einer 10-jährigen Beschäftigungszeit zu zahlen gewesen wäre.
- (2) Anders geartete Härtefälle sollen von Fall zu Fall mit dem Hauptpersonalrat der BARMER GEK erörtert werden.

8 FÄLLIGKEIT UND VERJÄHRUNG DES ANSPRUCHS AUF RUHEGELD

- (1) Die Auszahlung des Ruhegeldes erfolgt monatlich spätestens bis zum 20. eines jeden Monats. Besteht der Anspruch auf Zahlung des Ruhegeldes nicht für den vollen Monat, so ist für jeden Kalendertag 1/30 des Ruhegeldes zu zahlen, wobei jeder Monat zu 30 Tagen zählt.
- (2) Ansprüche nach diesem Teil verjähren innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Fälligkeit.

9 ENTFALLEN DES RUHEGELDES IN BESONDEREN FÄLLEN

- (1) Stirbt eine Ruhegehaltsempfängerin/ein Ruhegeldempfänger und sind Hinterbliebene gem. Nr. 4 nicht vorhanden, so besteht kein Ruhegeldanspruch für den Todesmonat, es sei denn, dass das Ruhegeld bereits zur Zahlung angeordnet ist.
- (2) Bei Ruhegehaltsempfängerinnen/Ruhegeldempfängern, die das Ruhegeld vor Erreichen der in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Regelaltersrente vorgesehenen Altersgrenze in Anspruch genommen haben, wird, soweit eine Sonderregelung nicht besteht, Erwerbseinkommen und Erwerbsersatz Einkommen (§ 18a SGB IV) insoweit auf das Ruhegeld angerechnet, wie die Summe aus Erwerbseinkommen, Erwerbsersatz Einkommen und dem Ruhegeld 90 v.H. des ruhegehaltsfähigen Bruttogehalts gemäß Nr. 3 Absatz 1 übersteigt. Hierbei wird das ruhegehaltsfähige Bruttogehalt bei allgemeinen tariflichen Gehaltsänderungen um die für die Vergütungsgruppe 1 tariflich vereinbarten prozentualen Erhöhungen angepasst.
- (3) Bei Einstellung (z.B. Entzug, Ruhen, Wegfall) der Rentenzahlungen durch den Rentenversicherungsträger endet gleichzeitig der Anspruch auf Zahlung eines Ruhegeldes durch die BARMER GEK. Das gilt entsprechend, wenn an die Stelle einer Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung tritt und die BARMER GEK einen interessengerechten Arbeitsplatz (Nr. 6.4 Absatz 3 MTV) anbietet.

Bei Wiederaufleben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird ab demselben Tag die Zahlung des Ruhegeldes wieder aufgenommen.

- (4) Der Anspruch auf Ruhegeld entsteht nicht oder erlischt, wenn die/der Anspruchsberechtigte durch die Entscheidung eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

10 RÜCKFORDERUNG UND AUFRECHNUNG

- (1) Überzahltes Ruhegeld ist zurückzuzahlen. Beim Tode einer Ruhegehaltsempfängerin/eines Ruhegeldempfängers wird ein für den Sterbemonat bereits zur Zahlung angeordnetes Ruhegeld nicht zurückgefordert.
- (2) Ansprüche aus diesem Teil dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Aufrechnung seitens der BARMER GEK bleibt zulässig.

11 VERFAHREN

- (1) Bei Eintritt des Versorgungsfalles erhält die/der Anspruchsberechtigte eine schriftliche Mitteilung über die Gewährung und die Höhe des Ruhegeldes. Die Auszahlung erfolgt nur, wenn von der/dem Anspruchsberechtigten eine Einverständniserklärung nachstehenden Inhalts abgegeben wurde:

"Von den Bestimmungen über diesen Teil der betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung habe ich in allen Teilen Kenntnis genommen. Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bestimmungen dieses Teils und auch etwaige spätere Änderungen für die Ruhegeldzahlung an mich maßgebend sind."

- (2) Die Ruhegehaltsempfängerinnen/Ruhegeldempfänger sind verpflichtet, jede Änderung in ihren Verhältnissen, die auf den Bezug des Ruhegeldes Auswirkungen hat, sei es dem Grunde sei es der Höhe nach, der BARMER GEK unverzüglich mitzuteilen.

Die Ruhegehaltsempfängerinnen/Ruhegeldempfänger sind ferner verpflichtet, der BARMER GEK auf Anforderung jeweils alle Erklärungen und Nachweise zu liefern sowie Bescheinigungen einzureichen, ggf. auch eine amtliche Lebensbescheinigung, die zur Durchführung dieses Teils notwendig sind. Der Anspruch auf das Ruhegeld ruht, wenn innerhalb einer jeweils von der BARMER GEK festzusetzenden angemessenen Frist geforderte Erklärungen, Nachweise und Bescheinigungen nicht beigebracht werden.

12 RÜCKSTELLUNGEN UND GEHALTSKÜRZUNG

- (1) Die BARMER GEK verpflichtet sich zur finanziellen Sicherstellung der Leistungen nach diesem Teil, Pensionsrückstellungen in Form von Rückdeckungsversicherungen vorzunehmen. Vorrangig wird hierzu die Gehaltskürzung nach Absatz 2 verwendet.

Die Höhe der Pensionsrückstellungen hat mindestens dem Teilwert der Pensionsverpflichtungen nach § 6a EStG zu entsprechen. Wird der Teilwert der Pensionsverpflichtungen, der jährlich durch ein versicherungsmathematisches Gutachten zu ermitteln ist, nicht erreicht, hat die BARMER GEK weitere Zuführungen in die Pensionsrückstellungen zu leisten.

Die Rückdeckungsversicherungen werden bei der Wuppertaler Pensionskasse (WPK) abgeschlossen. Sie sollen die zu erwartenden Ruhegeldansprüche in voller Höhe absichern. Reichen die Pensionsrückstellungen nicht zur vollständigen Absicherung aller Ruhegeldansprüche aus, werden die Rückdeckungsversicherungen zunächst für die Ruhegeldempfänger geschlossen und sodann für die Beschäftigten mit einer Ruhegeldanwartschaft beginnend mit den Beschäftigten der rentennahen Jahrgänge.

Die Forderung der BARMER GEK gegen die WPK aus der Rückdeckungsversicherung wird an die Beschäftigte/den Beschäftigten verpfändet. Die BARMER GEK ist verpflichtet, der WPK die Verpfändung der Forderung an die Beschäftigte/den Beschäftigten anzuzeigen.

- (2) Bei Beschäftigten gemäß Nr. 1.1 Absätze 1 und 2 MTV, die dem Geltungsbereich dieses Teils unterfallen, werden die monatlichen ruhegehaltsfähigen Bruttobezüge nach dem MTV und den geschlossenen Tarifverträgen auf 98,59 v.H. gekürzt. Soweit diese Bezüge als Bemessungsgrundlage für die Festsetzung künftiger Bezüge sowie anderer Leistungen nach dem MTV und seinen Anlagen dienen, bleibt die Kürzung hierauf ohne Einfluss. Das gilt entsprechend für Beschäftigte, die gemäß Nr. 14 die Bestimmungen dieses Teils abgewählt haben.

Beschäftigten, deren Bezüge gemäß Unterabsatz 1 gekürzt worden sind und deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet, ohne eine unverfallbare Anwartschaft auf Ruhegeld nach Nr. 2 Absatz 3 erworben zu haben, werden die Kürzungsbeträge spätestens im 3. Monat nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erstattet. Die Erstattung erfolgt ohne Zinsen. Wird nach Erstattung der Kürzungsbeträge eine Wiedereinstellung vorgenommen, entfällt ein evtl. Anspruch auf Anrechnung von Vordienstzeiten auf die betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, es sei denn, dass im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Wiedereinstellung eine Wiedereinzahlung des Erstattungsbetrages erfolgt.

13 ÜBERGANGSREGELUNG

- (1) Für Arbeiterrentenversicherungspflichtige beginnt die Dauer der Beschäftigungszeit i.S. dieses Teils an dem Tag, an dem die Pflichtversicherung bei der VBL begonnen hat, frühestens jedoch an dem Tag des Dienstantritts bei der BARMER GEK.
- (2) Beschäftigten, deren ständiger Dienort von Beginn des Arbeitsverhältnisses an bis zum 31.12.1996 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 genannten Gebiet (neue Bundesländer) gelegen hat, wurde die Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung am 01.01.1997 erteilt. Beschäftigten, deren ständiger Dienort zu Beginn des Arbeitsverhältnisses in den neuen Bundesländern gelegen hat und die vor dem 01.01.1997 in die alten Bundesländer versetzt worden sind, wurde die Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an dem Tage erteilt, zu dem die Versetzung ausgesprochen worden ist.

14 BESITZSTANDSWAHRUNG

- (1) Beschäftigte, die am 31.12.1994 in den Diensten der BARMER GEK standen, bei der VBL pflichtversichert waren und deren Arbeitsverhältnis mit der BARMER GEK ununterbrochen bis zum Vortage des Rentenbeginns bestanden hat, haben die Möglichkeit, die Bestimmungen dieses Teils abzuwählen. Die Beschäftigten und deren Hinterbliebenen erhalten in diesem Falle die Versorgungsrente, welche die VBL gezahlt hätte, wenn die Beteiligungsvereinbarung zwischen der BARMER GEK und der VBL sowie die ehemalige Anlage 7 zum EKT in der Fassung vom 1.7.1991 nicht gekündigt worden und die Pflichtversicherung weiterhin nach der Satzung der VBL in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt worden wäre.

Einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis steht ein Arbeitsverhältnis gleich, das aufgrund eines Anspruchs auf Wiedereinstellung fortgesetzt worden ist.

- (2) Das Wahlrecht ist spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Zugang einer Mitteilung auszuüben, in welcher die/der Beschäftigte über ihr/sein Wahlrecht sowie Entscheidungshilfen hierfür unterrichtet worden ist. Das Wahlrecht ist schriftlich auszuüben und unwiderruflich.

Die Mitteilung an die Beschäftigte/den Beschäftigten soll möglichst umgehend nach Zusendung der Rentenbewilligung an die BARMER GEK erfolgen. Ggf. sind angemessene Vorschusszahlungen zu erbringen.

- (3) Hat die/der Beschäftigte vor ihrem/seinem Tode das ihr/ihm zustehende Wahlrecht noch nicht ausgeübt, gelten die vorstehenden Regelungen für ihre/seine Hinterbliebenen entsprechend. Von mehreren Hinterbliebenen muss das Wahlrecht einheitlich, fristgerecht ausgeübt werden.
- (4) Haben sich Beschäftigte aufgrund einer entsprechenden Änderung der Satzung der VBL an den Aufwendungen für die Pflichtversicherung zu beteiligen oder diese ganz zu tragen, ist das Wahlrecht – schriftlich und unwiderruflich – spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Zugang einer Mitteilung auszuüben, in welcher die/der Beschäftigte über ihr/sein Wahlrecht sowie angemessene Entscheidungshilfen hierfür unterrichtet worden ist.

Wählt die/der Beschäftigte die Bestimmungen dieses Teils ab, hat sie/er an die BARMER GEK die Beträge zu zahlen, wie sie bei einer Pflichtversicherung nach der jeweils gültigen Satzung an die VBL zu zahlen wären.

- (5) Bei den für die Ausübung des Wahlrechts genannten Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Werden sie nicht eingehalten, verbleibt es bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Teils.

15 BESITZSTANDSREGELUNG ZUR NR. 3 UNTERABSATZ 1

- (1) Abweichend von Nr. 3 Unterabsatz 1 beträgt das Ruhegeld für jedes bis zum 31.12.2005 (Stichtag) zurückgelegte volle Jahr der Beschäftigungszeit 0,4 v.H. des ruhegehaltsfähigen Bruttogehalts im Ausscheidungsmonat. Nr. 3 Absatz 1 Unterabsatz 4 gilt insoweit mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Stichtag tritt. Im Übrigen ist die Dauer der Beschäftigungszeit im Sinne der Nr. 3 Absatz 1 Unterabsatz 4 um die Dauer der Beschäftigungszeit nach Satz 2 zu kürzen.
- (2) Übersteigt das ruhegehaltsfähige Bruttogehalt im Ausscheidungsmonat 75 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, wird das Ruhegeld für jedes bis zum 31.12.2005 zurückgelegte volle Jahr der Beschäftigungszeit um 0,55 v.H. des übersteigenden Betrages erhöht. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.2006 (Stichtag) bestanden hat, die vor dem Stichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben und deren ruhegehaltsfähiges Bruttogehalt im Ausscheidungsmonat 75 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, wird das Ruhegeld über Unterabsatz 1 hinaus für jedes ab dem Stichtag bis zum Eintritt des Versorgungsfalles

zurückgelegte volle Jahr der Beschäftigungszeit um 0,55 v.H. des übersteigenden Betrages erhöht.

Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.2006 (Stichtag) bestanden hat, die vor dem Stichtag noch nicht das 50., jedoch das 45. Lebensjahr vollendet haben und deren ruhegehaltstfähiges Bruttogehalt im Ausscheidungsmonat 75 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, wird das Ruhegeld über Unterabsatz 1 hinaus für die Dauer der Beschäftigungszeit ab dem Stichtag bis zum 31.12.2015, längstens bis zum Eintritt des Versorgungsfalles um einen weiteren Vomhundertsatz des übersteigenden Betrages erhöht. Der Vomhundertsatz in der maßgeblichen Zeit beträgt:

für jeden vollen Monat im Kalenderjahr 2006 1/12 von 0,50

für jeden vollen Monat im Kalenderjahr 2007 1/12 von 0,45

für jeden vollen Monat im Kalenderjahr 2008 1/12 von 0,40

für jeden vollen Monat im Kalenderjahr 2009 1/12 von 0,35

für jeden vollen Monat im Kalenderjahr 2010 1/12 von 0,30

für jeden vollen Monat im Kalenderjahr 2011 1/12 von 0,25

für jeden vollen Monat im Kalenderjahr 2012 1/12 von 0,20

für jeden vollen Monat im Kalenderjahr 2013 1/12 von 0,15

für jeden vollen Monat im Kalenderjahr 2014 1/12 von 0,10

für jeden vollen Monat im Kalenderjahr 2015 1/12 von 0,05

Wird ein Kalenderjahr nur anteilig berücksichtigt, ist der sich ergebende Vomhundertsatz auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch zu runden.

- (3) Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.2006 (Stichtag) bestanden hat und die vor dem Stichtag das 55. Lebensjahr vollendet haben, gelten an Stelle der Nr. 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 sowie der Nr. 15 Absatz 1 bis Absatz 2 Unterabsatz 3 die Regelungen der Nr. 3 Absatz 1 in der bis zum 31.12.2005 gültigen Fassung.

16 ÜBERGANGSREGELUNG ZUR NR. 3 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 2

- (1) Ist das Ruhegeld bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.2006 bestanden hat, nach Nr. 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 vermindert worden, wird der Betrag, um den das Ruhegeld aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme gekürzt worden ist, durch einen statischen Ausgleichsbetrag, der im Übrigen rechtlich dem Ruhegeld gleichsteht, unter den nachstehenden Voraussetzungen wie folgt ausgeglichen:

Vollendetes Lebensjahr am 31.12.2005	Ausgleich der Ruhegeldkürzung
60	100 v.H.
59	95 v.H.
58	85 v.H.
57	75 v.H.
56	65 v.H.
55	50 v.H.
54	40 v.H.
53	30 v.H.
52	20 v.H.
51	10 v.H.

Protokollnotiz zu Nr. 2 Absatz 3

Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bei der BARMER GEK vor dem 01.01.1999 geendet hat, galt Nr. 2 Absatz 3 bis zum 31.12.2000 in folgender Fassung:

Angestellte, deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet, erhalten zum Ausgleich ihrer sämtlichen Ansprüche auf eine betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gem. § 18 BetrAVG eine Zusatzrente von der VBL nach Maßgabe deren jeweiliger Satzung, wenn sie zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die Voraussetzungen des § 1 BetrAVG erfüllen. Deshalb wird in diesen Fällen von der Kasse eine Nachversicherung bei der VBL gemäß § 18 BetrAVG durchgeführt. Die Regelung der Nr. 2.1.1 (neu: Nr. 2 Absatz 1 Unterabsatz 2) findet keine Anwendung.

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einigkeit, dass Angestellte und deren Hinterbliebene, die der Regelung der Nr. 2.3 (neu: Nr. 2 Absatz 3) unterfallen, keine Anspruchsberechtigten der Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Sinne der Nr. 1 Abs. 1 Ziffer 3 der Anlage 8 zum EKT (neu: Nr. 2 Absatz 1 Ziffern 2 und 3 des Tarifvertrags über Beihilfen in Krankheits- und Geburtsfällen) darstellen.

TEIL 4: EHEMALIGE ANLAGE 7A ZUM GEKT

ALLGEMEINES	1
Geltungsbereich	1.1
Zusatzversicherung	1.2
BEITRAGSZAHLUNG	2
VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSPRUCH AUF	3
GESAMTVERSORGUNG	
Kreis der Anspruchsberechtigten	3.1
Beschäftigungs- und Wartezeit	3.2
Versorgungsfall	3.3
GESAMTRUHEGELD	4
Zuschuss an Beschäftigte	4.1
Höhe des Gesamtruhegeldes	4.2
Höhe des Gesamtruhegeldes nach Altersteilzeit	4.3
Ruhegeldfähiges Gehalt	4.4
Anzurechnende Bezüge	4.5
Mindestruhegeld	4.6
Weihnachtsgeld	4.7
Anpassung des Gesamtruhegeldes	4.8
Ruhen des Anspruchs	4.9
HINTERBLIEBENENVERSORGUNG	5
VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN	6
Bestimmungen für Sonderfälle	6.1
Allgemeine ergänzende Bestimmungen	6.2
Gesamtruhegeld bei Arbeitsunfall	6.3
Ausscheiden vor Eintritt des Versorgungsfalles	6.4
Übergangsbestimmungen	6.5
Übergangsregelung	6.6

1 ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich

Nachfolgender Teil 4 gilt für alle Beschäftigten gemäß Nr. 1.1 Absätze 1 und 2 MTV, deren betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sich am 31.12.2011 nach der Anlage 7a zum GEKT gerichtet hat.

1.2 Zusatzversicherung

- (1) Für die Beschäftigte/den Beschäftigten, deren/dessen Arbeitsverhältnis bei einer Kasse vor dem 1. Januar 1967 begann und deren/dessen Zusatzversicherung als freiwillige Weiterversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) nach § 86 Abs. 4 der vom 1. Januar 1967 an geltenden Satzung durchgeführt wird, endet die freiwillige Weiterversicherung mit dem 31.12.1979; die Versicherung wird als beitragsfreie Versicherung nach § 34 VBL-Satzung weitergeführt.

Lässt sich eine Beschäftigte/ein Beschäftigter nach dem 31. Dezember 1979 Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung erstatten, erlischt jegliche Zusage auf eine Gesamtversorgung, und es kann auch durch eine weitere Beschäftigungszeit kein neuer Anspruch auf eine Gesamtversorgung erworben werden.

- (2) Für die Beschäftigte/den Beschäftigten, deren/dessen Zusatzversicherung als Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt wird, endet die Höherversicherung mit dem 31.12.1979. Soweit für Beschäftigte auf Grund des Tarifvertrags vom 13.04.1978 die Beitragszahlung zu einem früheren Zeitpunkt eingestellt wurde, endet die Höherversicherung mit dem Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag zur Höherversicherung entrichtet wurde.

Lässt sich eine Beschäftigte/ein Beschäftigter nach dem 31. Dezember 1979 Beiträge zur Höherversicherung erstatten, erlischt jegliche Zusage auf eine Gesamtversorgung, und es kann auch durch eine weitere Beschäftigungszeit kein neuer Anspruch auf eine Gesamtversorgung erworben werden.

- (3) Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beschäftigten besteht tarifvertraglich künftig keine Pflicht zur Zusatzversicherung mehr.
- (4) Vor dem 01. Januar 1977 von der BARMER GEK entschiedene Befreiungen von der Pflicht zur Zusatzversicherung bleiben wirksam.

2 BEITRAGSZAHLUNG

Die Beschäftigten beteiligen sich an der Finanzierung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Höhe, wie sie bei einem Anspruch nach Teil 2 dieses Tarifvertrags bestanden hätte. Dazu werden die tariflichen und vertraglichen ruhegeldfähigen Brutto-Gehalts-Ansprüche auf 98,59 v.H. der sich ergebenden Beträge gekürzt (Brutto-Lohn-Kürzung). Für die Berechnung der weiteren Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis gegenüber der BARMER GEK, die vergütungsabhängig sind, wie z.B. die versorgungsfähigen Bezüge, sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne diese Kürzung ergeben würden. Die Mittel aus der Beteiligung der Beschäftigten an der Gesamtversorgung werden zweckgebunden einer Rückstellung zugeführt und dürfen in keinem Falle anderweitig verwendet werden.

3 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSPRUCH AUF GESAMT-VERSORGUNG

3.1 Kreis der Anspruchsberechtigten

- (1) Die/der Beschäftigte, deren/dessen Zusatzversicherung bis zu den in Nr. 1.2 genannten Terminen als Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder als freiwillige Weiterversicherung bei der VBL durchgeführt wurde, hat Anspruch auf eine Gesamtversorgung gegen die BARMER GEK, wenn sie/er die Wartezeit nach Nr. 3.2 erfüllt hat, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugebilligt wird, der Versorgungsfall (Nr. 3.3) eingetreten ist und das Arbeitsverhältnis bis zu dessen Eintritt bestanden hat.
- (2) Für die Beschäftigte/den Beschäftigten, deren/dessen Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet und die/der die Voraussetzungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung erfüllt, gilt Nr. 6.4.

3.2 Beschäftigungs- und Wartezeit

- (1) Als Beschäftigungszeit gilt die bei der BARMER GEK zurückgelegte sowie die von ihr auf die Altersversorgung angerechnete Beschäftigungszeit (Nr. 1.7 MTV), frühestens jedoch vom Beginn des Monats an, in dem das 17. Lebensjahr vollendet wurde.

- (2) Für die Dauer einer Teilzeitbeschäftigung wird die Beschäftigungszeit nach dem Verhältnis der tatsächlichen zur tariflichen Arbeitszeit errechnet, wobei die Vergleichsberechnung unterteilt für die jeweiligen Zeiträume nach Nr. 4.2 erfolgt. Die Zeit der Altersteilzeit nach dem Tarifvertrag über die Altersteilzeit wird mit dem Faktor 0,9 der regelmäßigen tariflichen oder der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit im Sinne des Tarifvertrags über die Altersteilzeit berücksichtigt.
- (3) Soweit eine Beschäftigte/ein Beschäftigter sich Renten- oder Zusatzversicherungsbeiträge vor dem 1. Januar 1980 hat erstatten lassen, wird der Zeitraum, für den Beiträge erstattet wurden, nicht als Beschäftigungszeit angerechnet.
- (4) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn die/der Beschäftigte 60 Beschäftigungsmonate bei der BARMER GEK zurückgelegt hat. Angebrochene Kalendermonate gelten als volle Monate.

Protokollnotiz zu Nr. 3.2

Es besteht Übereinstimmung, dass Erziehungszeiten bzw. Elternzeiten Beschäftigungszeiten im Sinne dieses Teils sind.

3.3 Versorgungsfall

- (1) Der Versorgungsfall tritt ein, wenn die/der Beschäftigte
 - a) Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
 - b) Vollrente wegen Alters im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
 - c) das 65. Lebensjahr vollendet,Bei Zubilligung einer Vollrente tritt der Versorgungsfall jedoch frühestens am Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein.
- (2) Der Versorgungsfall für die Hinterbliebenen tritt ein, wenn die/der Beschäftigte oder die Empfängerin/der Empfänger eines Gesamtruhegeldes verstorben ist oder die Hinterbliebenen Verschollenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

4 GESAMTRUHEGELD

4.1 Zuschuss an Beschäftigte

- (1) Die BARMER GEK gewährleistet der/dem Beschäftigten als Gesamtruhesgeld je nach Dauer der Beschäftigungszeit einen nach Nr. 4.2 ermittelten Vomhundertsatz des nach Nr. 4.4 festgesetzten ruhesgeldfähigen Gehalts. Auf das Gesamtruhesgeld werden die in Nr. 4.5 angeführten Bezüge angerechnet; der verbleibende Differenzbetrag wird als Zuschuss von der BARMER GEK gezahlt.
- (2) Ist der Versorgungsfall wegen teilweiser Erwerbsminderung eingetreten, werden die in Nr. 4.5 angeführten Bezüge, soweit sie wegen der teilweisen Erwerbsminderung nur zur Hälfte gezahlt werden, bei der Anrechnung verdoppelt. Der Zuschuss wird in diesem Falle hälftig gezahlt.

Bei teilweiser Erwerbsminderung und Erwerbseinkommen und kurzfristigem Erwerbseinkommen (§§ 18a, 18a Abs. 3 Nr. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)) darf die Summe aller Bruttobezüge, insbesondere wie die gesetzliche Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, der Zuschuss nach diesem Tarifvertrag, die Rente aus der VBL oder auf Grund der BfA-Höherversicherung und das vorgenannte Erwerbseinkommen und kurzfristige Erwerbseinkommen, 85 v.H. des monatlichen entsprechenden Bruttogehalts nicht überschreiten, das die/der Beschäftigte vor Eintritt des Versorgungsfalles bezogen hat. Wurde die Arbeitszeit vor Eintritt des Versorgungsfalles durch Initiative der BARMER GEK auf maximal 24 Monate befristet verändert, ist das vor dieser Veränderung maßgebliche Bruttoarbeitsentgelt zugrunde zu legen. Bei einer Überschreitung wird zunächst der Zuschuss nach diesem Teil und erst dann der Hinzuverdienst entsprechend gekürzt. Eine Überschreitung in 2 Monaten eines Jahres ist zulässig. Die Anpassung des zugrunde zu legenden ruhesgeldfähigen Bruttogehalts erfolgt nach Nr. 4.8.

Ist der Versorgungsfall wegen teilweiser Erwerbsminderung eingetreten, wird das Arbeitsverhältnis nicht beendet. In diesem Falle bietet die BARMER GEK der/dem Beschäftigten einen Teilzeitarbeitsplatz nach Nr. 6.4 Absatz 3 MTV an. Nimmt die/der Beschäftigte dieses Angebot an, besteht das Arbeitsverhältnis zu den neuen Arbeitsbedingungen fort.

Bietet die BARMER GEK der/dem Beschäftigten keinen entsprechenden Arbeitsplatz an, endet das Arbeitsverhältnis. Es erfolgt eine Gleichstellung wie bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, wobei die in Nr. 4.5 anzurechnenden Bezüge nicht zu verdoppeln sind. An die Stelle der Zustellung des Rentenbescheides tritt die Mitteilung der BARMER GEK, keinen Teilzeitarbeitsplatz anbieten zu können.

4.2 Höhe des Gesamtruhegeldes

- (1) Das Gesamtruhegeld beträgt nach erfüllter Wartezeit (Nr. 3.2 Absatz 4) 35 v.H. des ruhegeldfähigen Gehalts (Nr. 4.4). Es erhöht sich
- vom 6. bis 10. Beschäftigungsjahr um je 3,0 v.H.
 - vom 11. bis 20. Beschäftigungsjahr um je 1,5 v.H.
 - vom 21. bis 25. Beschäftigungsjahr um je 1,0 v.H.
 - vom 26. bis 35. Beschäftigungsjahr um je 0,5 v.H.
- bis höchstens 75 v.H. des ruhegeldfähigen Gehalts.

Für die Berechnung der Beschäftigungsjahre sind die Zeiten nach Nr. 3.2 nach Jahren und Tagen zusammenzuzählen; ein Rest von mehr als 182 Tagen gilt als vollendetes Beschäftigungsjahr.

- (2) Ab 01.01.2004 wird für Ruhegeldbezieherinnen/Ruhegeldbezieher jeweils zum Zeitpunkt einer Anpassung des ruhegeldfähigen Gehalts der Versorgungssatz nach Absatz 1 abgesenkt. Das gilt auch, wenn der Beginn der Zahlung des Ruhegeldes und die Anpassung des ruhegeldfähigen Gehalts auf denselben Zeitpunkt fallen. Die Absenkung erfolgt in 8 Jahresstufen von insgesamt 75 v.H. auf 71,75 v.H. In den ersten 7 Stufen erfolgt die Absenkung jeweils um 0,4 Prozentpunkte, in der achten Stufe um 0,45 Prozentpunkte. Soweit der Betrag der Anpassung niedriger ist als der sich aus der Absenkung des Versorgungssatzes ergebende Betrag, wird der Absenkungsbetrag auf den Betrag der Anpassung begrenzt und bei der nächsten Absenkung zusätzlich berücksichtigt.

Eine analoge Absenkung erfolgt in den Fällen, in denen bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Gesamtruhegeldanspruch von 75 v.H. nicht erreicht wird bzw. nicht erreicht worden ist, im Verhältnis des erreichten Vomhundertsatzes zu 75 v.H. Der errechnete Vomhundertsatz wird auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

Die Absenkung erfolgt, indem jeweils vor der Anpassung des Gesamtruhegeldes nach Nr. 4.8 der Versorgungssatz entsprechend den vorgenannten Regelungen vermindert wird.

Die erstmalige Berechnung des Versorgungssatzes bei Eintritt des Versorgungsfalles erfolgt nach Nr. 4.2 Absatz 1.

Protokollnotiz zu Nr. 4.2

Ruhegeldbezieherinnen/Ruhegeldbezieher, denen nach dem Ergänzungstarifvertrag Nr. 13 zum EKT der Zuschuss am 01.07.2002 lediglich um 1 v.H. erhöht worden war, wird diese verminderte Anpassung dergestalt angerechnet, dass die vorgenannte Absenkung statt 8 Stufen lediglich 6 Stufen beträgt.

Für die Ruhegeldbezieherinnen/Ruhegeldbezieher, denen das Gesamtruhegeld nach der Protokollnotiz zu Nr. 4.4 zum 31.12.2004 neu festgesetzt wurde, beträgt - ausgehend von dem ursprünglichen Höchstversorgungssatz von 75 v.H. - der Versorgungssatz zu diesem Zeitpunkt nur noch 74,2 v.H. Eine analoge Absenkung erfolgt in den Fällen, in denen bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Gesamtruhegeldanspruch von 75 v.H. nicht erreicht wird bzw. nicht erreicht worden ist, im Verhältnis des erreichten Vomhundertsatz zu 75 v.H. Der errechnete Vomhundertsatz wird auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

4.3 Höhe des Gesamtruhegeldes nach Altersteilzeit

Wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach einer vorangegangenen Altersteilzeit nach dem Tarifvertrag über die Altersteilzeit vorzeitig in Anspruch genommen, wird der nach Nr. 4.2 ermittelte Versorgungssatz um denselben Vomhundertsatz gekürzt, um den die Rente auf Grund der vorzeitigen Inanspruchnahme gekürzt wurde.

Protokollnotiz zu Nr. 4.3

Wird ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis nach dem Tarifvertrag über die Altersteilzeit aus Anlass von Rationalisierungsmaßnahmen im Sinne des Tarifvertrags über Rationalisierungsschutz vereinbart, kann die Anwendung der Nr. 4.3 abbedungen werden mit der Folge, dass die Regelung der Nr. 4.5 Absatz 1 Buchstabe a) hinsichtlich der Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in unverminderter Höhe, wie sie ohne Kürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme gezahlt worden wäre, Anwendung findet, jedoch ohne die Übergangsregelungen hierzu. Die einzelnen Voraussetzungen für die Abbedingung können durch Tarifvertrag geregelt werden.

4.4 Ruhegeldfähiges Gehalt

- (1) Das Gesamtruhegeld wird vom Bruttogehalt des Monats berechnet, in dem das Arbeitsverhältnis endet (ruhegeldfähiges Gehalt); wenn es für die Beschäftigte/den Beschäftigten günstiger ist, wird jedoch der Durchschnittsverdienst der letzten 5 Jahre zugrunde gelegt. Ergibt sich bei der Berechnung aus dem Durchschnitt der monatlichen Bruttogehälter der letzten 10 oder der letzten 20 Beschäftigungsjahre bei der BARMER GEK ein höherer Betrag, so wird dieser Betrag als ruhegeldfähiges Gehalt zugrunde gelegt. Bei Teilzeitbeschäftigten ist das entsprechende Bruttogehalt einer/eines Vollzeitbeschäftigten zugrunde zu

legen. Bei der Berechnung des Gesamtruhegeldes bleiben die Sonderzahlungen nach Nr. 4.7 MTV und die vermögenswirksamen Leistungen nach Nr. 4.9 MTV unberücksichtigt.

- (2) Zum ruhegeldfähigen Gehalt gehören auch die als ruhegeldfähig bezeichneten Zulagen.

4.5 Anzurechnende Bezüge

- (1) Auf das Gesamtruhegeld werden angerechnet:

- a) die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die vergleichbaren Rentenleistungen von (nichtdeutschen) Versicherungsträgern in voller Höhe, und zwar auch dann, wenn die Rente im Zusammenhang mit der Gewährung anderer Leistungen lediglich in verminderter Höhe zur Auszahlung gelangt oder ruht,

die auf Grund ihrer vorzeitigen Inanspruchnahme gekürzte Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, und zwar unvermindert in der Höhe, wie sie ohne Kürzung wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme gezahlt worden wäre,

die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, jedoch mit der Kürzung wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme, wenn der Versorgungsfall im Anschluss an eine Altersteilzeit nach dem Tarifvertrag über die Altersteilzeit eintritt,

die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit unter Berücksichtigung der Regelungen nach Nr. 4.1 Absatz 2 Unterabsatz 1,

- b) sonstige Bezüge nach dem SGB mit Lohnersatzfunktion - mit Ausnahme von Unfallrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- c) die Rente von der VBL, und zwar auch dann in den jeweils unverminderten monatlichen Beträgen, wenn die Betriebsrente der VBL auf Grund der vorzeitigen Inanspruchnahme gekürzt wurde, in einer einmaligen Zahlung abgefunden wurde oder die Rente ruht,
- d) die nach den Beamtengesetzen oder aus sonstigen öffentlichen Kassen gezahlten Versorgungsbezüge.

Sind die Renten oder Bezüge im Wege des Versorgungsausgleichs vermindert oder erhöht worden, werden sie in der Höhe berücksichtigt, wie sie ohne den Versorgungsausgleich angerechnet würden. Das gilt auch, wenn eine Verminderung auf Grund einer Abtretung von Ansprüchen eintritt.

Bei anzurechnenden Renten und Bezügen werden die darin etwa enthaltenen Kinderzuschüsse nicht berücksichtigt.

- (2) Ändern sich die nach Absatz 1 anzurechnenden Bezüge, wird der Zuschuss der BARMER GEK (Nr. 4.1) neu festgesetzt.

4.6 Mindestruhegeld

- (1) Nach 12 Beschäftigungsjahren wird mindestens ein Gesamtruhegeld von 1.543,50 Euro mtl. gewährleistet. Dieser Betrag ändert sich fortlaufend bei allgemeinen tariflichen Gehaltsänderungen um die für die Vergütungsgruppe 1 tariflich vereinbarte prozentuale Erhöhung. Dabei werden Centbeträge bis 0,24 Euro auf volle Euro abgerundet, ab 0,25 Euro bis 0,74 Euro auf 0,50 Euro gerundet, ab 0,75 Euro auf volle Euro aufgerundet. Nr. 4.3 gilt entsprechend. Bei Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beträgt das Mindestruhegeld den Vomhundertwert, den die gezahlte gesetzliche Rente gegenüber einer Vollrente ausmacht.
- (2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn bei Eintritt des Versorgungsfalles (Nr. 3.3 Absatz 1 Buchstaben b) und c) Vollrente wegen Alters aus der gesetzliche Rentenversicherung bezogen wird.

4.7 Weihnachtsgeld

- (1) Die/der Anspruchsberechtigte (Nr. 3.1) erhält nach einer Beschäftigungszeit (Nr. 3.2) von 10 Jahren in jedem Jahr ein Weihnachtsgeld in Höhe des am 15.11. maßgeblichen monatlichen Gesamtruhegeldes; es wird auch dann gezahlt, wenn wegen der nach Nr. 4.5 anzurechnenden Bezüge kein Zuschuss gezahlt wird.

Bei einer Rente wegen Erwerbsminderung ergibt sich das Weihnachtsgeld aus der Summe des Zuschusses nach Nr. 4.1 und den gezahlten Bezügen nach Nr. 4.5 und Nr. 6.5.

Wurde ein Weihnachtsgeld nach Nr. 4.7 Absatz 5 MTV gewährt, wird das Weihnachtsgeld nur anteilig für die Monate gezahlt, für die kein Weihnachtsgeld nach Nr. 4.7 Absatz 5 MTV gezahlt wurde.

- (2) Auf das Weihnachtsgeld nach Absatz 1 werden von anderer Seite gezahlte Weihnachtsgelder angerechnet, soweit diese auf dem Gesetz über Sonderzuwendungen für Beamte beruhen.

4.8 Anpassung des Gesamtruhegeldes

Das ruhegeldfähige Gehalt (Nr. 4.4) wird entsprechend den tariflichen Veränderungen des Gehalts (Nr. 4.2 MTV) angepasst.

4.9 Ruhen des Anspruchs

Bezieht eine Beschäftigte/ein Beschäftigter eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, ruht der Anspruch auf einen Zuschuss nach Nr. 4.1 und Nr. 4.7 bei Hinzuverdienst in demselben Verhältniswert, wie dies bei einer gesetzlichen Rente nach § 96a SGB VI geschieht. Eine selbstständig Tätige/ein selbstständig Tätiger ist entsprechend zu behandeln.

5 HINTERBLIBENENVERSORGUNG

- (1) Stirbt eine anspruchsberechtigte Beschäftigte/ein anspruchsberechtigter Beschäftigter (Nr. 3.1) nach Erfüllung der Wartezeit (Nr. 3.2), werden der Witwe/dem Witwer, die/der dem Grunde nach Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente hat, als Witwen- oder Witwergeld 65 v.H. des Gesamtruhegeldes gewährleistet, das der/dem Verstorbenen zugestanden hätte, wenn der Versorgungsfall (Nr. 3.3) am Todestage eingetreten wäre.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Ruhegeldempfängerin/ein Ruhegeldempfänger stirbt, jedoch werden in diesem Falle der Witwe/dem Witwer im Sterbemonat sowie für die 3 darauffolgenden Monate 100 v.H. des Gesamtruhegeldes gewährleistet, das der/dem Verstorbenen zustand.
- (3) Hat die/der Verstorbene die Voraussetzungen für das Mindestruhegeld nach Nr. 4.6 erfüllt, beträgt das Mindestruhegeld für die Witwe/ den Witwer mindestens 85 v.H. des Mindestruhegeldes nach Nr. 4.6.
- (4) Auf das nach den Absätzen 1 bis 3 errechnete Witwen- oder Witwergeld werden die ungeteilten und ungekürzten Rentenansprüche aus der Versicherung der verstorbenen Ehefrau/Lebenspartnerin*/des verstorbenen Ehemannes/Lebenspartners* und aus Versorgungszahlungen der in Nr. 4.5 bezeichneten Art angerechnet. Nr. 4.5 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

Bei Bezug von Arbeitsentgelt, vergleichbarem Entgelt (z.B. Vorruhestandsgeld), an die Stelle des Arbeitsentgelts tretenden Erwerbserdatzeinkommens (§ 18a Abs. 3 Nr. 1 SGB IV) sowie Arbeitseinkommen werden 40 v.H. des Betrages auf den Zuschuss angerechnet, der

25 v.H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung überschreitet. Bei Bezug von Renten und Bezügen gemäß Nr. 4.5 auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit werden 40 v.H. des Betrages angerechnet, um den die Summe der Renten und Bezüge 25 v.H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung übersteigt. Hinsichtlich der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens nach den Sätzen 3 und 4 gilt

§ 18b SGB IV entsprechend. Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Waisenrenten werden auf das Witwen- oder Witwergeld nicht angerechnet.

- (5) Als monatlichen Zuschuss der BARMER GEK erhält die Witwe/der Witwer den nach Kürzung des Witwen- oder Witwergeldes (Absätze 1 bis 3) um die anzurechnenden Beträge (Absatz 4) verbleibenden Betrag. Hat eine Witwe/ein Witwer Anspruch auf ein Gesamtruhegeld sowohl aus eigener Beschäftigung bei der BARMER GEK nach Nr. 4 als auch als Witwe/Witwer einer/eines anspruchsberechtigten Beschäftigten der BARMER GEK nach Nr. 5, so wird der jeweils höchste Zuschuss gezahlt. Liegt der Sachverhalt nach Satz 2 vor, gilt die Anrechnungsregelung nach Absatz 5 Sätze 3 bis 5 nicht.
- (6) Stirbt eine anspruchsberechtigte Beschäftigte/ein anspruchsberechtigter Beschäftigter oder eine Ruhegeldempfängerin/ein Ruhegeldempfänger nach einer Beschäftigungszeit (Nr. 3.2) von 10 Jahren, erhält die Witwe/der Witwer ungeachtet einer Zahlung nach Absatz 2 oder Nr. 4.7 MTV ein Weihnachtsgeld in Höhe des ihr/ihm am 01.11. zustehenden Witwen- oder Witwergeldes gemäß Absatz 1 oder Absatz 3. Das Weihnachtsgeld wird auch dann in voller Höhe gezahlt, wenn die Witwe/der Witwer infolge der nach Absatz 4 auf das Witwen- oder Witwergeld anzurechnenden Bezüge keinen monatlichen Zuschuss erhält. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Wurde die Ehe/Lebenspartnerschaft* mit der/dem verstorbenen Beschäftigten innerhalb von 3 Monaten vor ihrem/seinem Tode geschlossen, so wird das Witwen- oder Witwergeld nur dann gewährt, wenn der Tod durch einen Unfall verursacht wurde. Witwen- oder Witwergeld wird ferner nicht gezahlt, wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft* erst nach Eintritt des Versorgungsfalles (Nr. 3.3) oder während des Bezugs von Gesamtruhegeld nach Nr. 6.1 Absatz 1 Buchstabe a) geschlossen worden ist. Das gleiche gilt, wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft* erst nach Eintritt einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit geschlossen wurde und sie zum Zeitpunkt des Ablebens der/des Versorgungsberechtigten nicht mindestens 10 Jahre bestanden hat. Das Witwen- oder Witwergeld wird jedoch gezahlt, wenn und solange versorgungsberechtigte Kinder (Absatz 10) bis zum Alter von 18 Jahren oder bei Schulbesuch bzw. Ausbildung für einen künftigen Beruf bis zum Alter von 25 Jahren vorhanden sind.

- (8) Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld besteht nicht, wenn beim Tode der/des nach Nr. 3.1 Anspruchsberechtigten durch Gerichtsurteil die eheliche Gemeinschaft/Lebenspartnerschaft* aufgehoben war.
- (9) Bei Wiederverheiratung/Neubegründung einer Lebenspartnerschaft* der Witwe/des Witwers erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge mit dem Ablauf des Monats, in dem die Ehe/Lebenspartnerschaft* geschlossen wird. In diesem Falle wird eine Abfindung gezahlt. Sie beträgt das 24-fache des Betrages, der der Witwe/dem Witwer als Zuschuss nach Absatz 5 in dem Monat zugestanden hat, in dem sie/er sich wieder verheiratet bzw. eine neue Lebenspartnerschaft* begründet. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.
- (10) Vollwaisen einer/eines nach Nr. 3.1 Anspruchsberechtigten, die Kinder oder ihnen Gleichgestellte im Sinne des § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 Nr. 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sind, erhalten als Waisengeld bis zum vollendeten 18. Lebensjahr je ein Drittel des Witwen- oder Witwergeldes, das der Witwe/dem Witwer nach diesem Vertrag zustand bzw. zugestanden hätte. Sie erhalten dieses Waisengeld bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, solange sie sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Beruf befinden. Wenn das Erwerbseinkommen während der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Beruf ein Fünftel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, wird das Waisengeld um den Mehrbetrag gekürzt. Die Waisengelder dürfen insgesamt den Betrag nicht übersteigen, der der Witwe/dem Witwer zugestanden hätte; andernfalls werden sie anteilig gekürzt.
- (11) Im Wege des Härteausgleichs kann die BARMER GEK das Waisengeld nach Absatz 10 auch Halbwaisen ganz oder teilweise gewähren, wenn der Lebensunterhalt nicht durch den noch lebenden Elternteil gewährt werden kann oder gewährt wird.

* im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)

6 VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

6.1 Bestimmungen für Sonderfälle

- (1)
- a) Wird eine Beschäftigte/ein Beschäftigter, der Anspruch auf eine Gesamtversorgung nach diesem Teil hat, gemäß Nr. 5.1 MTV beurlaubt, wird ihm durch die BARMER GEK ungeachtet des fehlenden Renten-

bezugs bis zum Eintritt des Versorgungsfalles (Nr. 3.3 Absatz 1) ein Gesamtruhegeld gewährt. Die Höhe des Gesamtruhegeldes richtet sich nach Nr. 4 so, als wenn mit dem Tage des Beginns der Beurlaubung gemäß Nr. 5.1 MTV der Versorgungsfall einer Rente wegen Alters eingetreten wäre. Erwerbseinkommen und kurzfristiges Erwerbseinkommen (§§ 18a, 18a Absatz 3 Nr. 1 SGB IV) werden auf das Gesamtruhegeld angerechnet. Hat die/der Beschäftigte bereits vor Beginn der Beurlaubung anderweitig Erwerbseinkommen und kurzfristiges Erwerbseinkommen erzielt, werden Erwerbseinkommen und kurzfristiges Erwerbseinkommen nur mit dem Betrag auf das Gesamtruhegeld angerechnet, der das im Monat vor Beginn der Beurlaubung anderweitig erzielte Erwerbseinkommen und kurzfristige Erwerbseinkommen übersteigt.

- b) Sind die Voraussetzungen für den Versorgungsfall gegeben, ist der Rentenantrag unverzüglich von der/dem gemäß Nr. 5.1 MTV beurlaubten Beschäftigten zu stellen. Die BARMER GEK kann nach Nr. 6.4 Absatz 1 MTV feststellen lassen, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Kommt die/der Beschäftigte der schriftlichen Aufforderung der BARMER GEK, bis zum Ablauf des übernächsten Monats nach Erhalt der Aufforderung einen Rentenantrag zu stellen, nicht nach oder verzögert sie/er schuldhaft die Bearbeitung des Rentenantrags, endet die Zahlung nach Buchstabe a) mit Ablauf der gesetzten Frist.
 - c) Vom Tage der Rentenzubilligung an entfällt die Zahlung des Gesamtruhegeldes gemäß Buchstabe a). Überzahlte Beträge sind zurückzuzahlen bzw. mit dem Zuschuss nach Nr. 4.1 zu verrechnen.
 - d) Stirbt eine beurlaubte Beschäftigte/ein beurlaubter Beschäftigter gemäß Nr. 5.1 MTV, richtet sich die Versorgung der Hinterbliebenen nach Nr. 5.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für die Umwandlung der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in die Rente wegen voller Erwerbsminderung oder einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in eine Rente wegen Alters vor, ist sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beantragen.
- (3) Im Falle einer Vereinigung der BARMER GEK mit einer anderen Krankenkasse richten sich die Ansprüche aus diesem Teil auch gegen die neue Krankenkasse (§ 146 Absatz 3 SGB V)

6.2 Allgemeine ergänzende Bestimmungen

- (1) Sofern sich eine Beschäftigte/ein Beschäftigter neben der früheren Zusatzversicherung nach Nr. 1.2 ausschließlich aus eigenen Mitteln in der gesetzlichen Rentenversicherung höherversichert oder vor Beginn des Arbeitsverhältnisses bei der VBL ohne Beteiligung seiner früheren Arbeitgeberin/seines früheren Arbeitgebers freiwillig weiterversichert hat,

bleiben die auf Grund dieser Höherversicherung sich ergebenden Rentenleistungen bei der Festsetzung der Zuschusszahlung außer Betracht.

- (2) Endet die Zahlung der Rente aus der Rentenversicherung, erlischt gleichzeitig auch der Anspruch aus diesem Vertrag. Für die Dauer eines rechtskräftigen Entzugs dieser Rente oder der Rente aus der VBL fällt auch der Anspruch aus diesem Vertrag weg. Das gilt entsprechend für die Bezieherinnen/Bezieher von Hinterbliebenenrenten.
- (3) Der Zuschuss der BARMER GEK wird mit Ausnahme der Fälle nach Nr. 6.1 Absatz 1 vom Tage des Rentenbeginns aus der gesetzlichen Rentenversicherung an gezahlt, frühestens jedoch nach dem Wegfall des Gehaltsbezugs bzw. der Bezüge nach Nr. 4.6 Absatz 2 MTV.
- (4) Der Anspruch auf den Zuschuss nach diesem Verträge entsteht nicht oder erlischt, wenn die/der Anspruchsberechtigte durch die Entscheidung eines deutschen Gerichts wegen
 - einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren,
 - einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten

rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Der Anspruch auf den Zuschuss nach diesem Verträge erlischt, wenn die Ruhegeldempfängerin/der Ruhegeldempfänger durch ihr/sein Verhalten gegen die nach ihrem/seinem Ausscheiden aus der Beschäftigung fortbestehende Treuepflicht verstößt.

- (5) Ist die verminderte Erwerbsfähigkeit durch einen Unfall eingetreten, für dessen Folgen eine Dritte/ein Dritter haftet, so gilt Nr. 1.5 MTV.
- (6) Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, jede für den Bezug der Zuschusszahlung der BARMER GEK wichtige Veränderung in ihren Verhältnissen (Veränderung des Wohnsitzes, Änderung in der Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der Zusatzrente aus der VBL, in der Höhe des sonstigen Einkommens, Wiederverheiratung einer Witwe/eines Witwers, Neubegründung einer Lebenspartnerschaft* usw.) der BARMER GEK unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Auf Verlangen sind jeweils alle Erklärungen und Nachweise zu liefern, die zur Durchführung dieses Vertrages notwendig sind.

Der Anspruch nach diesem Vertrag ruht, solange nach einer von der BARMER GEK zu stellenden angemessenen Frist geforderte Bescheinigungen, Nachweise und Erklärungen nicht beigebracht werden.

* im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)

- (7) Überzahlungen an Zuschussleistungen nach diesem Vertrag sind zurückzuzahlen. Ratenzahlungen können vereinbart werden.
- (8) Ansprüche aus diesem Vertrage dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Aufrechnung seitens der BARMER GEK bleibt zulässig.
- (9) Die Zuschusszahlungen nach diesem Tarifvertrag werden monatlich spätestens am 20. des Fälligkeitsmonats gezahlt. Erreichen sie den Betrag von monatlich 30,00 Euro nicht, so werden sie vierteljährlich spätestens am 20. des zweiten Monats eines jeden Kalendervierteljahres gezahlt.

6.3 Gesamtruhegeld bei Arbeitsunfall

- (1) Tritt nach der Erfüllung der Voraussetzungen nach Nr. 3.1 vor dem vollendeten 40. Lebensjahr durch einen Arbeitsunfall verminderte Erwerbsfähigkeit ein, so wird das Gesamtruhegeld aus der Beschäftigungszeit errechnet, die bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres erreicht worden wäre. Es beträgt mindestens 60 v.H. des für das Gesamtruhegeld zugrunde gelegten Gehalts. Für das Gesamtruhegeld werden zugrunde gelegt:

Bei Beschäftigten in den Vergütungsgruppen 1 bis 5

- bis zum vollendeten 40. Lebensjahr die Endvergütung der zuletzt erreichten Vergütungsgruppe,
- bis zum vollendeten 50. Lebensjahr die Endvergütung der um eine Gruppe höheren Vergütungsgruppe als derjenigen zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls,
- nach dem vollendeten 50. Lebensjahr die Endvergütung der um 2 Gruppen höheren Vergütungsgruppe als derjenigen zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls.

Bei Beschäftigten in den Vergütungsgruppen 6 bis 8

- bis zum vollendeten 50. Lebensjahr die Endvergütung der zuletzt erreichten Vergütungsgruppe,

- nach dem vollendeten 50. Lebensjahr die Endvergütung der um eine Gruppe höheren Vergütungsgruppe als derjenigen zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls.

Bei Beschäftigten in den Vergütungsgruppen 9 bis 15

- die Endvergütung ihrer Vergütungsgruppe zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls.

- (2) Tritt nach Erfüllung der Voraussetzungen nach Nr. 3.1 nach dem vollendeten 40. Lebensjahr durch einen Arbeitsunfall verminderte Erwerbsfähigkeit ein, so wird das Gesamtruhegeld aus der Beschäftigungszeit errechnet, die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht worden wäre. Es beträgt mindestens 60 v.H. des für das Gesamtruhegeld zugrunde gelegten Gehalts. Für das Gesamtruhegeld werden zugrunde gelegt:

Bei Beschäftigten in den Vergütungsgruppen 1 bis 3

- bis zum vollendeten 55. Lebensjahr die Endvergütung der um eine Gruppe höheren Vergütungsgruppe als derjenigen zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls,
- nach dem vollendeten 55. Lebensjahr die Endvergütung der um 2 Gruppen höheren Vergütungsgruppe als derjenigen zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls.

Bei Beschäftigten in den Vergütungsgruppen 4 bis 6

- die Endvergütung der um eine Gruppe höheren Vergütungsgruppe als derjenigen zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls.

Bei Beschäftigten in den Vergütungsgruppen 7 bis 15

- die Endvergütung der zuletzt erreichten Vergütungsgruppe.

Diese Bestimmungen werden auch angewendet bei Unfällen, die während einer Dienstreise - die vom Abgang in der Wohnung (bzw. Dienststelle) bis zur Ankunft in der Wohnung (bzw. Dienststelle) bei Rückkehr - entstehen und von der Berufsgenossenschaft nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden.

Das gilt nicht, wenn der Unfall durch grobe eigene Fahrlässigkeit entstanden ist.

- (3) Tritt der Tod durch einen Arbeitsunfall ein, so beträgt das Witwen- oder Witwergeld mindestens 65 v.H. des errechneten Gesamtruhegeldes. Im Übrigen gilt Nr. 5.

6.4 Ausscheiden vor Eintritt des Versorgungsfalles

- (1) Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet und die zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) erfüllen, erhalten zum Ausgleich sämtlicher sowohl nach diesem Tarifvertrag als auch nach dem BetrAVG gegen die BARMER GEK gerichteten Ansprüche ab dem Tag, ab dem die Rente wegen Alters in voller Höhe oder wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe gezahlt wird, eine Zusatzrente. Die Höhe dieser Zusatzrente ist nach dem BetrAVG zu ermitteln, wobei das 65. Lebensjahr die feste Altersgrenze darstellt.
- (2) Bei der Ermittlung der Zusatzrente sind die anzurechnenden Bezüge nach Nr. 4.5 zu berücksichtigen, insbesondere
 - die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, ermittelt nach dem für die Berechnung von Pensionsrückstellungen allgemeinen zulässigen Verfahren,
 - die Zusatzrente der VBL auf Grund einer Nachversicherung,
 - die Zusatzrente der VBL auf Grund einer freiwilligen Weiterversicherung nach § 86 Abs. 4 der VBL-Satzung,
 - die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, die sich aus der durchgeführten Höherversicherung auf Grund des Arbeitsverhältnisses bei der BARMER GEK ergibt.
- (3) Bei der/dem in Nr. 1.2 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Beschäftigten, für die/den nach § 18 Abs. 6 BetrAVG (in der Fassung vom 31.12.1998) eine Nachversicherung bei der VBL durchgeführt wurde, gehen die durch die Nachversicherung bei der VBL bei Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Ansprüche der Beschäftigten/des Beschäftigten in der Höhe auf die BARMER GEK über, wie der anzurechnende Betrag nach Absatz 2 den Betrag nach Absatz 1 übersteigt. Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, der BARMER GEK zum Nachweis des Forderungsübergangs eine Abtretungserklärung zu erteilen.
- (4) Die Zusatzrente vermindert sich um 0,3 v.H. für jeden vollen Kalendermonat, den der Versorgungsfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres eintritt, höchstens jedoch um insgesamt 10,8 v.H.
- (5) Die Zusatzrente wird nach dem Eintritt des Versorgungsfalles jährlich zum 01.07. um 1 v.H. erhöht, soweit in diesem Jahr eine allgemeine Erhöhung der Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes erfolgt.

6.5 Übergangsbestimmungen

Ist die Rente nach Nr. 4.5 Absatz 1 Buchstabe a) in unverminderter Höhe auf das Gesamtruhegeld angerechnet worden, wird der Betrag, um den die Rente auf Grund der vorzeitigen Inanspruchnahme bei Eintritt des Versorgungsfalles gekürzt worden ist, durch einen statischen Ausgleichsbetrag, der im Übrigen rechtlich dem Zuschuss gleichsteht, unter den nachstehenden Voraussetzungen wie folgt ausgeglichen:

Vollendetes Lebensjahr am 30.06.2001	Ausgleich der Rentenkürzung
60 Jahre	100 v.H.
59 Jahre	95 v.H.
58 Jahre	85 v.H.
57 Jahre	75 v.H.
56 Jahre	65 v.H.
55 Jahre	50 v.H.
54 Jahre	40 v.H.
53 Jahre	30 v.H.
52 Jahre	20 v.H.
51 Jahre	10 v.H.
Dauer der Beschäftigungszeit am 30.06.2001	Ausgleich der Rentenkürzung
45 Jahre	100 v.H.
44 Jahre	90 v.H.
43 Jahre	80 v.H.
42 Jahre	70 v.H.
41 Jahre	60 v.H.
40 Jahre	50 v.H.

39 Jahre	40 v.H.
38 Jahre	30 v.H.
37 Jahre	20 v.H.
36 Jahre	10 v.H.

Die Beschäftigungszeit errechnet sich nach Nr. 3.2 Absatz 1.

Die jeweils günstigere Regelung findet Anwendung.

Der Ausgleichsbetrag für Hinterbliebene wird entsprechend des Vmhundert-satzes gekürzt, der nach Nr. 5 für die Ermittlung der Hinterbliebenenversor-gung herangezogen wird.

Die Höhe des Gesamtruhegeldes, das an die Beschäftigte/den Beschäftigten am 30.06.2001 zu zahlen wäre, wenn zu diesem Zeitpunkt der Versorgungsfall eingetreten wäre, bleibt unberührt, soweit es in der Folge des versicherungs-mathematischen Rentenabschlags (§ 77 SGB VI) unterschritten würde. Ein Differenzbetrag wird durch einen statischen Ausgleichsbetrag, der im Übrigen rechtlich dem Zuschuss gleichsteht, ausgeglichen.

6.6 Übergangsregelung

Die Regelung der Nr. 4.5 Absatz 1 Buchstabe a) hinsichtlich der Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in unverminderter Höhe, wie sie ohne Kürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme gezahlt worden wäre, gilt nicht für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis wegen Eintritt des Versorgungsfalles nach Nr. 3.3 vor dem 01.07.2001 geendet hat. Die Rege-lung der Nr. 4.3 gilt nicht für Beschäftigte, die vor dem 01.07.2001 ein Alters-teilzeitverhältnis mit der BARMER GEK vereinbart haben.

TEIL 5: EHEMALIGE ANLAGE 7A ZUM EKT

GELTUNGSBEREICH	1
ZUSATZVERSICHERUNG	2
ANSPRUCH AUF BETRIEBLICHE ALTERS- UND HINTERBLIEBENENVERSORGUNG	3
LEISTUNGEN DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG	4
HÖHE DES RUHEGELDES	5
HÖHE DES RUHEGELDES IN FRÜHFÄLLEN	6
UMWANDLUNG VON RENTEN WEGEN ERWERBSMINDERUNG	7
LEISTUNGEN DER HINTERBLIEBENENVERSORGUNG	8
HÄRTEFÄLLE	9
SONDERFÄLLE	10
TEILZEITBESCHÄFTIGTE	11
STICHTAG ZUR ERRECHNUNG DER BEMESSUNGSFAKTOREN FÜR DAS RUHEGELD SOWIE ANPASSUNG DER TABELLENBETRÄGE UND DES MINDESTGESAMTRUHEGELDES	12
WEIHNACHTSGELD	13
ENTSTEHUNG, FÄLLIGKEIT UND VERJÄHRUNG DES ANSPRUCHS AUF RUHEGELD	14
ENTFALLEN DES RUHEGELDES IN BESONDEREN FÄLLEN	15
RÜCKFORDERUNG UND AUFRECHNUNG	16
VERFAHREN	17
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
ÜBERGANGS-, BESITZSTANDS- UND SONDERREGELUNGEN	19

1 GELTUNGSBEREICH

Nachfolgender Teil 5 gilt für alle Beschäftigten gemäß Nr. 1.1 Absätze 1 und 2 MTV, deren betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sich am 31.12.2011 nach der Anlage 7a zum EKT gerichtet hat.

2 ZUSATZVERSICHERUNG

- (1) Die Beschäftigten sind grundsätzlich zu einer Zusatzversicherung bei der Pensionskasse für die Angestellten der BARMER (Pensionskasse) verpflichtet. Die Zusatzversicherung bei der Pensionskasse erfolgt nach deren jeweiliger Satzung. Unbeschadet der Verpflichtung der Pensionskasse zur Erbringung der Pensionsleistungen haftet die BARMER GEK nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) für den Erhalt der eingezahlten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden.
- (2) Die Beiträge zur Pensionskasse trägt die BARMER GEK. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der jeweiligen Satzung der Pensionskasse.

Die BARMER GEK trägt die Beiträge bis zu einem Beitragssatz von maximal 7 v.H. Sollte nach dem 01.01.2004 der Beitragssatz unter 7 v.H. reduziert werden, verpflichtet sich die BARMER GEK, die Gehaltskürzung gemäß Absatz 3 Unterabsatz 1 im Umfang der hälftigen Reduzierung zu vermindern.

- (3) Bei Beschäftigten gemäß Nr. 1.1 Absätze 1 und 2 MTV, die dem Geltungsbereich dieses Teils unterfallen, werden die monatlichen ruhegehaltstfähigen Bruttobezüge nach dem MTV und der geschlossenen Tarifverträge auf 97,67 v.H. gekürzt. Soweit diese Bezüge als Bemessungsgrundlage für die Festsetzung künftiger Bezüge sowie anderer Leistungen nach dem MTV und der geschlossenen Tarifverträge dienen, bleibt die Kürzung hierauf ohne Einfluss.

Bei Beschäftigten gemäß Nr. 1.1 Absätze 1 und 2 MTV, die dem Geltungsbereich dieses Teils unterfallen und deren Beurlaubung gemäß Nr. 5.1 MTV nach dem 31.12.2003 begonnen hat, werden das monatliche Ruhegeld oder das monatliche Überbrückungsgeld gekürzt. Die Kürzung beträgt 2,33 v.H. der Hälfte der monatlichen ruhegehaltstfähigen Bruttobezüge, die die/der Beschäftigte im Monat vor Beginn der Beurlaubung erhalten hat oder erhalten hätte. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3 ANSPRUCH AUF BETRIEBLICHE ALTERS- UND HINTERBLIEBENENVERSORGUNG

- (1) Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit bei der BARMER GEK (einschließlich Ausbildungszeit) von mindestens 10 Jahren wegen des Eintritts des Versorgungsfalles endet und die unmittelbar im Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses Altersrente als Vollrente oder Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Pension aus der Pensionskasse erhalten, wird nach den Bestimmungen dieses Teils ein Ruhegeld gewährt. Das gilt entsprechend, wenn die/der Beschäftigte anstelle der Pension aus der Pensionskasse Leistungen einer anderen Versorgungseinrichtung erhält, weil sie/er sich nach altem Recht von der Pflicht zur Zusatzversicherung in der Pensionskasse hatte befreien lassen.

Der Versorgungsfall tritt bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses gem. Nrn. 5.1, 5.2, 6.4, 6.5 MTV ein.

Beim Tode einer/eines Beschäftigten bzw. einer Ruhegeldempfängerin/eines Ruhegeldempfängers werden an ihre/seine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen die Leistungen der Hinterbliebenenversorgung erbracht.

- (2) Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31.12.1998 vor Eintritt des Versorgungsfalles endet, erhalten zum Ausgleich sämtlicher sowohl nach diesem Teil als auch nach dem BetrAVG gegen die BARMER GEK gerichteten Ansprüche ab dem Tag, ab dem ihnen eine Altersrente als Vollrente oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird, eine Zusatzrente, wenn sie zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen des § 30f BetrAVG erfüllen. Sie beträgt für jedes volle Jahr der Beschäftigungszeit 0,4 v.H. des ruhegehaltsfähigen Bruttogehalts im Ausscheidungsmonat. Auf die an die Beschäftigte/den Beschäftigten oder ihre/seine Hinterbliebenen zu zahlende Zusatzrente wird eine Pension, die von der Pensionskasse gezahlt wird, angerechnet. Sonstige Versorgungsbezüge werden insoweit angerechnet, als sie für Zeiträume gezahlt werden, die auf die Dauer der Beschäftigungszeit bei der BARMER GEK angerechnet worden sind.

Auf die Zusatzrente finden folgende Regelungen entsprechende Anwendung: Nrn. 4 Absatz 2 Unterabsatz 4 S. 2 bis 4, 5 Absatz 3 S.2, 5 Absatz 5 Unterabsatz 7, 5 Absatz 5 Unterabsatz 8, 8 Absatz 1, 8 Absatz 5, 8 Absätze 7 bis 9, 11 Absatz 1, 14 Absätze 2 und 3, 15 bis 17.

Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31.12.1998 vor Eintritt des Versorgungsfalles aufgrund betriebsbedingter Kündigung durch die BARMER GEK endet, erhalten zum Ausgleich sämtlicher sowohl nach diesem Teil als auch nach dem BetrAVG gegen die BARMER GEK

gerichteten Ansprüche ab dem Tag, ab dem ihnen eine Altersrente als Vollrente oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird, eine Zusatzrente, wenn sie zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen des § 30f BetrAVG erfüllen. Die Höhe der Zusatzrente ist nach § 2 Absatz 1 i.V. mit Absatz 5 BetrAVG zu ermitteln, wobei das 65. Lebensjahr die feste Altersgrenze darstellt; die Regelungen der Nrn. 6, 7, 8 Absätze 2 bis 4, 9, 10, 11 Absatz 1 Unterabsatz 1, 11 Absatz 2 und 19 gelten nicht. Im Übrigen gelten für die Zahlung der Zusatzrente die Regelungen dieses Tarifvertrages für das Ruhegeld, mit Ausnahme der Nrn. 5 Absatz 10, 12, 13, 14 Absatz 1 und 14 Absatz 2 Unterabsatz 2, entsprechend. Ob eine betriebsbedingte Kündigung vorliegt, beurteilt sich nach dem objektiven Kündigungssachverhalt; gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche bleiben unberücksichtigt. Eine Kündigung aufgrund der Nr. 6 Absatz 9 des Tarifvertrags über Rationalisierungsschutz stellt keine betriebsbedingte Kündigung dar.

- (3) Anspruchsberechtigte nach Art. 131 Grundgesetz, an deren Versorgungslast sich die BARMER GEK zu beteiligen hat, unterfallen diesem Teil nicht.

4 LEISTUNGEN DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG

- (1) Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung wird zusätzlich zu der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Pension aus der Pensionskasse bzw. den Leistungen einer anderen Versorgungseinrichtung anstelle der Pensionskasse ein Ruhegeld gezahlt.
- (2) Das Ruhegeld setzt sich aus dem Grundbetrag und den entsprechenden Steigerungsbeträgen gemäß der jeweils geltenden Tabelle (Tabellebetrag) zusammen.

Die Höhe des Grundbetrages und der entsprechenden Steigerungsbeträge richtet sich nach der letzten Vergütungsgruppe. Höhergruppierungen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles bleiben unberücksichtigt. Letzteres gilt nicht für Frühfälle (Nr. 6) und Arbeitsunfälle. Eine Rückgruppierung bleibt nur dann unberücksichtigt, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles aufgrund einer Rationalisierungsmaßnahme gem. Nr. 2 des Tarifvertrags über Rationalisierungsschutz erfolgt ist.

Der Grundbetrag ist nach einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit bei der BARMER GEK (einschließlich Ausbildungszeit) von 10 Jahren erreicht.

Die Anzahl der Steigerungsbeträge richtet sich nach der Dauer der Beschäftigungszeit von mehr als 10 Jahren. Diese Dauer der Beschäftigungszeit ergibt sich aus der bei der BARMER GEK ununterbrochen

bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zurückgelegten Beschäftigungszeit (einschließlich Ausbildungszeit) sowie aus der gem. Nr. 1.7 MTV auf die betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung angerechneten Zeit. Diese Zeiten sind nach Jahren und Tagen zusammenzuzählen. Ein Rest von mehr als 182 Tagen gilt als volles Jahr. Auch hier gelten Zeiträume einer Beurlaubung gem. Nrn. 5.1 und 5.2 MTV nicht als Beschäftigungszeit.

5 HÖHE DES RUHEGELDES

- (1) Als Ruhegeld wird der Tabellenbetrag gezahlt.
- (2) Der Tabellenbetrag wird jedoch insoweit gekürzt, als er die Differenz zwischen dem Gesamtruhegeld (Absätze 3 und 4) und den hierauf anzurechnenden Renten und Bezügen (Absatz 5) übersteigt.
- (3) Das Gesamtruhegeld beträgt 75 v.H. des monatlichen ruhegehaltsfähigen Bruttogehalts im Ausscheidungsmonat. Ruhegehaltsfähiger Bruttogehalt ist das Gehalt nach Nr. 4.2 MTV, sonstige Gehaltsbezüge nur, wenn sie tarifvertraglich ausdrücklich als ruhegehaltsfähig bezeichnet sind.
- (4) Ist das Nettogehalt höher als das Gesamtruhegeld nach Absatz 3, wird dieses als Gesamtruhegeld in Ansatz gebracht. Unter Nettogehalt ist das um die gesetzlichen und tariflichen Abzüge gekürzte ruhegehaltsfähige Bruttogehalt zu verstehen, wobei 1/12 des lohnsteuerfreien Jahresbetrages des letzten vollen Kalenderjahres der Beschäftigung zu berücksichtigen ist.
- (5) Auf das Gesamtruhegeld finden Anrechnung:

die Rente - auch die vergleichbaren Rentenleistungen von nichtdeutschen Versicherungsträgern - aus der gesetzlichen Rentenversicherung und zwar in unverminderter Höhe, wenn die Rente im Zusammenhang mit der Gewährung anderer Leistungen als der nach Unterabsatz 4 anzurechnenden lediglich in verminderter Höhe zur Auszahlung gelangt; die Renten aus der Höherversicherung in der Rentenversicherung, die nicht ausschließlich auf eigenen Beitragsleistungen beruhen;

die Pension aus der Pensionskasse;

die Renten oder Versorgungsbezüge eines anderen Versorgungsträgers, die nicht ausschließlich auf eigenen Beitragsleistungen beruhen;

Bezüge gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) (§§ 18 ff. SGB I) mit Lohnersatzfunktion; Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung nur, soweit sie die Grundrenten (§ 31 Bundesversorgungsgesetz)

übersteigen, die in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt würden;

die nach den Beamtengesetzen oder aus öffentlichen Kassen gezahlten Renten und Versorgungsbezüge;

Betriebsrenten nach §§ 2 oder 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG); dies gilt nicht in Frühfällen, es sei denn, dass - soweit - die Gesamtversorgung (anrechnungsfähige Renten und Bezüge, unvermindertes Ruhegeld nach diesem Teil) das Gesamtruhegeld gem. Absatz 3 übersteigen würde oder der der Betriebsrente zugrunde liegende Zeitraum auf die Dauer der Beschäftigungszeit bei der BARMER GEK angerechnet worden ist;

Renten oder Bezüge, die im Wege des Versorgungsausgleichs vermindert oder erhöht worden sind, in der Höhe, wie sie ohne den Versorgungsausgleich gezahlt würden. Das gilt auch, wenn eine Verminderung aufgrund einer Abtretung oder Aufteilung von Ansprüchen eintritt.

Anrechnungsfähige Renten und Bezüge finden auch dann in monatlichen Beträgen Anrechnung, wenn sie in Form einer einmaligen Zahlung abgefunden werden.

- (6) Witwen- und Witwerrenten sowie die in Renten und Bezügen ggf. enthaltenen Kinderzuschüsse werden nicht angerechnet.
- (7) Ist das nach den Absätzen 2 bis 5 errechnete Ruhegeld (gekürzter Tabellenbetrag) niedriger als der Grundbetrag, wird der Grundbetrag als Mindestruhegeld gezahlt.
- (8) Wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorzeitig in Anspruch genommen und als Ruhegeld der Tabellenbetrag gezahlt, ist das Ruhegeld um den Betrag zu vermindern, um den die Summe aus der Gesamtversorgung (anrechnungsfähige Renten und Bezüge gem. Absatz 5, Tabellenbetrag) sowie dem Betrag, um den die Rente aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme gekürzt worden ist, das Gesamtruhegeld gem. Absatz 3 übersteigt.

Wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorzeitig in Anspruch genommen und als Ruhegeld der gekürzte Tabellenbetrag oder der Grundbetrag (Mindestruhegeld) gezahlt, ist das Ruhegeld um den Betrag zu vermindern, um den die Rente aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme gekürzt worden ist.

- (9) Wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach einer vorhergegangenen Altersteilzeit vorzeitig in Anspruch genommen, tritt an die Stelle des Absatzes 8 folgende Regelung: Das Ruhegeld (Tabellenbetrag oder gekürzter Tabellenbetrag oder Grundbetrag) wird um einen prozentualen Anteil von der Gesamtversorgung (anrechnungsfähige Renten und Bezüge gem. Absatz 5, Ruhegeld) vermindert.

Maßgeblich ist der Prozentsatz, um den die Rente aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme gekürzt worden ist.

- (10) Wird der Tabellenbetrag oder der Grundbetrag als Ruhegeld gezahlt, gilt für die Anpassung des Ruhegeldes Nr. 12 Absatz 2 entsprechend.

Wird ein Ruhegeld gezahlt, das höher oder niedriger ist als der Tabellenbetrag oder der Grundbetrag, ist bei Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung das Ruhegeld ab demselben Zeitpunkt in dem prozentualen Umfang zu ändern, in dem der aktuelle Rentenwert geändert wird. Das gilt auch, wenn die Rentenanpassung am Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt.

6 HÖHE DES RUHEGELDES IN FRÜHFÄLLEN

- (1) Erhält eine anspruchsberechtigte Beschäftigte/ein anspruchsberechtigter Beschäftigter vor Vollendung des 55. Lebensjahres Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung (Frühfälle), wird ein Ruhegeld in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Gesamtruhegeld gem. Absatz 2 oder dem Mindestgesamtruhegeld gem. Absatz 3 und den hierauf nach Nr. 5 Absatz 5 anzurechnenden Renten und Bezügen gezahlt. Wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund ihrer vorzeitigen Inanspruchnahme gekürzt, ist sie auf das Gesamtruhegeld oder Mindestgesamtruhegeld unvermindert in der Höhe anzurechnen, wie sie ohne Kürzung wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme gezahlt worden wäre.

- (2) Das Gesamtruhegeld beträgt nach einer 10-jährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit bei der BARMER GEK (einschließlich Ausbildungszeit) 50 v.H. des ruhegehaltstfähigen Bruttogehalts gem. Nr.5 Absatz 3.

Dieses Gesamtruhegeld erhöht sich

vom 11. - 20. Jahr der Beschäftigungszeit um je 1,5 v.H.

vom 21. - 25. Jahr der Beschäftigungszeit um je 1,0 v.H.

und für die folgenden Jahre der Beschäftigungszeit um je 0,5 v.H.

bis höchstens 75 v.H. des ruhegehaltstfähigen Bruttogehalts.

Die Dauer der Beschäftigungszeit ist gem. Nr. 4 Absatz 2 Unterabsatz 4 zu errechnen.

- (3) Wäre das Gesamtruhegeld nach Nr. Absatz 2 niedriger als das Mindestgesamtruhegeld gemäß der jeweils geltenden Tabelle, ist Letzteres in Ansatz zu bringen.

- (4) Erhält eine anspruchsberechtigte Beschäftigte/ein anspruchsberechtigter Beschäftigter nach Vollendung des 55. Lebensjahres Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung, wird ein Ruhegeld in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Mindestgesamtruhegeld nach Absatz 3 und den hierauf gem. Nr. 5 Absatz 5 anzurechnenden Renten und Bezügen gezahlt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Wäre das Ruhegeld nach Nr. 6 nicht höher als das Ruhegeld nach Nr. 5, gelten anstelle der Nr. 6 die Regelungen der Nr. 5.
- (6) Das Gesamtruhegeld ändert sich fortlaufend bei allgemeinen tariflichen Gehaltsänderungen um die für die Vergütungsgruppe 1 tariflich vereinbarte prozentuale Erhöhung mit der Maßgabe, dass Beträge, deren zwei Nachkommastellen auf einen Betrag
- < als 25 lauten, auf volle Euro abgerundet,
 - > 24 bis < 50 lauten, auf 0,50 Euro aufgerundet,
 - > 50 bis < 75 lauten, auf 0,50 Euro abgerundet,
 - > 74 lauten, auf volle Euro aufgerundet werden.
- Das Ruhegeld wird zum selben Zeitpunkt unter Beachtung des geänderten Gesamtruhegeldes neu berechnet. Satz 2 gilt entsprechend bei einer Änderung der nach Nr. 5 Absatz 5 anzurechnenden Renten und Bezüge.
- (7) Die Regelungen der Nr. 6 finden ebenfalls Anwendung, wenn eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen teilweiser Erwerbsminderung gewährt wird und die BARMER GEK einen interessengerechten Arbeitsplatz (Nr. 6.4 Absatz 3 MTV) nicht anbieten kann.

7 UMWANDLUNG VON RENTEN WEGEN ERWERBSMINDERUNG

- (1) Liegen die Voraussetzungen für eine Umwandlung der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in die Rente wegen voller Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Erwerbsminderung in eine Altersrente vor, ist sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beantragen.
- (2) Erfolgt die Umwandlung der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in die Rente wegen voller Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Erwerbsminderung in eine Altersrente, ist das Ruhegeld so neu zu berechnen, als ob der Versorgungsfall nunmehr eingetreten wäre. Die Vergütungsgruppe und die Dauer der Beschäftigungszeit bleiben hiervon unberührt. Zur Ermittlung des ruhegehaltstfähigen Bruttogehalts im Sinne der Nr. 5 Absatz 3 wird das ruhegehaltstfähige Bruttogehalt des

Ausscheidungsmonats bis zum Vortage des Zahlungsbeginns der Rente wegen voller Erwerbsminderung oder der Altersrente nach Nr. 6 Absatz 6 angepasst.

Mindestens wird ein Ruhegeld in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Mindestgesamtruhegeld nach Nr. 6 Absatz 3 und den hierauf gem. Nr. 5 Absatz 5 anzurechnenden Renten und Bezügen gezahlt. Nr. 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

8 LEISTUNGEN DER HINTERBLIEBENENVERSORGUNG

- (1) Stirbt eine anspruchsberechtigte Beschäftigte/ein anspruchsberechtigter Beschäftigter, werden der Witwe/dem Witwer, die/der dem Grunde nach Anspruch auf Witwer-/Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, 65 v.H. des Ruhegeldes gezahlt, das die/der Beschäftigte erhalten hätte.
- (2) Stirbt eine anspruchsberechtigte Beschäftigte/ein anspruchsberechtigter Beschäftigter, die/der am Todestage die Voraussetzungen für den Bezug der Altersrente aus der Rentenversicherung nicht erfüllte, so richtet sich das Ruhegeld der/des Verstorbenen, von dem die anspruchsberechtigte Witwe/der anspruchsberechtigte Witwer 65 v.H. erhält, nach Nr. 6.

Würde die jeweilige Gesamtversorgung der Witwe/des Witwers (von verstorbener Ehefrau/Lebenspartnerin*/vom verstorbenen Ehemann/Lebenspartner* abgeleitete, ungeteilte und unverminderte Renten und Bezüge gem. Nr. 5 Absatz 5, unvermindertes Ruhegeld nach Unterabsatz 1) den Betrag gemäß der jeweils geltenden Tabelle (Mindestgesamtruhegeld) unterschreiten, so wird das Ruhegeld ab demselben Zeitpunkt entsprechend erhöht.

- (3) Bis zum Ablauf der Leistungen nach Nr. 4.6 Absatz 2 MTV ruht der Anspruch auf das Ruhegeld nach Absatz 1 und Absatz 2.
- (4) Stirbt eine Ruhegeldempfängerin/ein Ruhegeldempfänger, die/der Ruhegeld nach Nr. 5 bezog, gilt Absatz 1 entsprechend; bezog sie/er Ruhegeld nach Nr. 6, gilt Absatz 2 entsprechend.

Für den Sterbemonat und die drei darauf folgenden Monate wird an die anspruchsberechtigte Witwe/den anspruchsberechtigten Witwer das Ruhegeld, auf das die/der Verstorbene am Todestage Anspruch hatte, weitergezahlt, und zwar erhöht um den Betrag, um den die Pensionskasse ihre Pension mindert. Dieses Ruhegeld wird jedoch insoweit gekürzt, als die Rente aus der Rentenversicherung angehoben wird.

Bis zum Ablauf der Leistungen nach Unterabsatz 2 ruht der Anspruch auf das Ruhegeld gem. Unterabsatz 1.

- (5) Bei Bezug von Arbeitsentgelt, vergleichbarem Entgelt (z.B. Vorruhestandsgeld) sowie von an die Stelle des Arbeitsentgelts tretendem kurzfristigen Erwerbseinkommen (§ 18a Abs. 3 Nr. 1 SGB IV) vermindert sich das Ruhegeld monatlich um den Betrag, um den das Arbeitsentgelt usw. 45 v.H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung überschreitet. Das gilt entsprechend beim Bezug von Arbeitseinkommen. Die Leistungen nach Absatz 4 Unterabsatz 2 bleiben hiervon unberührt.

Bei Bezug von Renten und Bezügen gemäß Nr. 5 Absatz 5 aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit vermindert sich das Ruhegeld monatlich um den Betrag, um den die Summe der Renten und Bezüge 45 v.H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung übersteigt. Die Leistungen nach Absatz 4 Unterabsatz 2 bleiben hiervon unberührt.

- (6) Liegen die Voraussetzungen für die Umwandlung einer Witwen-/Witwerrente vor, ist sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beantragen.
- (7) Ein Anspruch der Witwe/des Witwers auf Ruhegeld besteht nicht, wenn

die/der Verstorbene die Ehe/Lebenspartnerschaft* innerhalb von 3 Monaten vor ihrem/seinem Ableben geschlossen hatte, und der Tod nicht durch Unfall eingetreten ist;

die/der Verstorbene die Ehe/Lebenspartnerschaft* nach Eintritt der Erwerbsminderung oder nach Vollendung des 55. Lebensjahres geschlossen hat; es sei denn, dass die Ehe/Lebenspartnerschaft* 2 Jahre bestanden hat, oder dass - und solange - unterhaltsberechtignte Kinder bis zum Alter von 18 Jahren oder bei Schulbesuch bzw. bei Ausbildung für einen künftigen Beruf bis zum Alter von 25 Jahren vorhanden sind.

Weiterhin besteht ein Anspruch der Witwe/des Witwers nicht, wenn beim Tod der/des Anspruchsberechtigten die Ehe/Lebenspartnerschaft* durch gerichtliche Entscheidung geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

Bei Wiederverheiratung/Neubegründung einer Lebenspartnerschaft* der Witwe/des Witwers einer/eines verstorbenen Anspruchsberechtigten endet die Zahlung des Ruhegeldes mit dem Ablauf des Monats, in dem die Ehe/Lebenspartnerschaft geschlossen wurde.

- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Ehefrau/Lebenspartnerin*/den Ehemann/Lebenspartner* einer/eines verstorbenen Anspruchsberechtigten. Besteht ein Anspruch auf Witwen-/Witwerpension aus der Pensionskasse bzw. auf Leistungen einer anderen Versorgungseinrichtung anstelle der Pensionskasse nicht, wird ein Anspruch in der Höhe unterstellt, wie er bei einer Witwe/einem Witwer bei sonst gleichem Sachverhalt zu berücksichtigen wäre.

- (9) Vollwaisen einer/eines Anspruchsberechtigten erhalten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein Drittel des Ruhegeldes, das der Witwe/dem Witwer zugestanden hätte. Mehr als 3 Vollwaisen einer/eines Anspruchsberechtigten erhalten das Ruhegeld anteilig, das der Witwe/dem Witwer zugestanden hätte. Die Vollwaisen erhalten dieses Ruhegeld bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, solange sie sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Beruf befinden. In gleicher Weise wird der Anspruch bis zum 25. Lebensjahr ausgedehnt, wenn die Vollwaisen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig sind. Der Bezug einer Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht Voraussetzung für die Zahlung eines Ruhegeldes nach dieser Bestimmung.

Bei Bezug von Arbeitsentgelt, vergleichbarem Entgelt sowie von an die Stelle des Arbeitsentgelts tretendem kurzfristigen Erwerbsersatzeinkommen (§ 18a Abs. 3 Nr. 1 SGB IV) vermindert sich das Ruhegeld monatlich um den Betrag, um den das Arbeitsentgelt usw. 25 v.H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung überschreitet. Das gilt entsprechend beim Bezug von Arbeitseinkommen. Evtl. Leistungen nach Absatz 4 Unterabsatz 2 bleiben hiervon unberührt.

* im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)

9 HÄRTEFÄLLE

- (1) Im Wege des Härteausgleichs kann bei Eintritt der Erwerbsminderung oder des Todesfalles infolge eines Arbeitsunfalls auch bei einer kürzeren als 10-jährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit bei der BARMER GEK (einschließlich Ausbildungszeit) ein Ruhegeld in der Höhe festgesetzt werden, wie es bei Vollendung einer 10-jährigen Beschäftigungszeit zu zahlen gewesen wäre.
- (2) Anders geartete Härtefälle sollen von Fall zu Fall zwischen dem Vorstand und dem Pensionsausschuss des Hauptpersonalrates der BARMER GEK erörtert werden.

10 SONDERFÄLLE

- (1) Wird eine Beschäftigte/ein Beschäftigter gem. Nr. 5.1 MTV beurlaubt, wird ihm in entsprechender Anwendung der Nr. 6 Absatz 2 ab dem Tag des Beginns der Beurlaubung ein Ruhegeld in Höhe des

Gesamtruhegeldes gezahlt. Für die Anpassung des Gesamtruhegeldes gilt Nr. 6 Absatz 6 entsprechend.

Für die Dauer der Beurlaubung gem. Nr. 5.1 MTV wird von der BARMER GEK ein Sonderbeitrag an die Pensionskasse in Höhe des jeweiligen satzungsgemäßen Beitragssatzes, maximal 7 v.H., von der jeweiligen Bemessungsgrundlage für das Gesamtruhegeld entrichtet.

Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen werden auf das Ruhegeld angerechnet. Hat die/der Beschäftigte bereits vor Beginn der Beurlaubung anderweitig Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen erzielt, werden Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen nur mit dem Betrag auf das Ruhegeld angerechnet, der das im Monat vor Beginn der Beurlaubung anderweitig erzielte Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen übersteigt.

Sind die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Altersrente gegeben, ist der Rentenantrag unverzüglich von der/dem gem. Nr. 5.1 MTV beurlaubten Beschäftigten zu stellen. Die BARMER GEK kann nach Nr. 6.4 Absatz 1 MTV feststellen lassen, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Kommt die/der Beschäftigte der schriftlichen Aufforderung der BARMER GEK, bis zum Ablauf des übernächsten Monats nach Erhalt der Aufforderung einen Rentenantrag zu stellen, nicht nach oder verzögert sie/er schuldhaft die Bearbeitung des Rentenantrags, endet die Zahlung nach Absatz 1 mit Ablauf der gesetzten Frist.

Die Zahlung des Ruhegeldes gem. Unterabsatz 1 entfällt mit dem Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ist das Ruhegeld gem. Unterabsatz 1 über den nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt hinaus gezahlt worden, gelten diese Zahlungen als Vorschüsse sowohl auf die nach diesem Teil nach Eintritt des Versorgungsfalles zu erbringenden Leistungen als auch auf die zustehenden Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer Zusatzversorgungseinrichtung, die deshalb auf die BARMER GEK übergehen.

Für den wegen des Eintritts des Versorgungsfalles zu ermittelnden Tabellenbetrag (Nr. 4 Absatz 2) ist Stichtag der Tag vor Beginn der Beurlaubung. Das ruhegehaltstfähige Bruttogehalt des Ausscheidungsmonats (Nr. 5 Absatz 3) wird dadurch ermittelt, dass das ruhegehaltstfähige Bruttogehalt des Monats, der dem Beginn der Beurlaubung voranging, oder, wenn die Beurlaubung nicht am Ersten eines Monats begonnen hat, das ruhegehaltstfähige Bruttogehalt des Monats des Beginns der Beurlaubung gem. Nr. 6 Absatz 6 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses angepasst wird.

Stirbt eine gem. Nr. 5.1 MTV beurlaubte Beschäftigte/ein gem. Nr. 5.1 MTV beurlaubter Beschäftigter, werden die Hinterbliebenen so gestellt, wie sie gestanden hätten, wenn bei der/dem Beschäftigten der Versorgungsfall durch die Gewährung der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung am Tage vor dem Todestag eingetreten wäre.

- (2) Wird eine Beschäftigte/ein Beschäftigter gem. Nr. 5.2 MTV beurlaubt, ist Stichtag für den wegen des Eintritts des Versorgungsfalles zu ermittelnden Tabellenbetrag (Nr. 4 Absatz 2) der Tag vor Beginn der Beurlaubung. Als Ausscheidungsmonat im Sinne der Nr. 5 Absatz 3 gilt der Monat, der dem Beginn der Beurlaubung voranging, oder, wenn die Beurlaubung nicht am Ersten eines Monats begonnen hat, der Monat des Beginns der Beurlaubung.

Stirbt eine/ein gem. Nr. 5.2 MTV beurlaubte Beschäftigte/beurlaubter Beschäftigter, werden die Hinterbliebenen so gestellt, wie sie gestanden hätten, wenn bei der/dem Beschäftigten der Versorgungsfall durch die Gewährung der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung am Tage vor dem Todestag eingetreten wäre.

11 TEILZEITBESCHÄFTIGTE

- (1) Beschäftigte, die während des Arbeitsverhältnisses mit der BARMER GEK insgesamt mehr als ein Jahr lang nicht vollbeschäftigt waren, erhalten das Ruhegeld eines Vollbeschäftigten mit der Maßgabe, dass der Tabellenbetrag, das Gesamtruhegeld sowie das Mindestruhegeld entsprechend dem Verhältnis der tatsächlichen zur tariflichen Arbeitszeit zu kürzen sind. Das Mindestgesamtruhegeld wird in demselben Verhältnis gekürzt.

Für die Dauer eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ist bei der Anwendung von Unterabsatz 1 die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit oder die bisherige wöchentliche Arbeitszeit im Sinne des Tarifvertrags zur Altersteilzeit multipliziert mit dem Faktor 0,9 als tatsächliche Arbeitszeit zugrunde zu legen.

- (2) Nach einer Vollbeschäftigung von insgesamt zehn Jahren unterbleibt eine Kürzung des Mindestruhegeldes nach Absatz 1 Unterabsatz 1.

12 STICHTAG ZUR ERRECHNUNG DER BEMESSUNGSFAKTOREN FÜR DAS RUHEGELD SOWIE ANPASSUNG DER TABELLENBETRÄGE UND DES MINDESTGESAMTRUHEGELDES

- (1) Stichtag für die Höhe sämtlicher Faktoren zur Bemessung des Ruhegeldes ist, soweit eine Sonderregelung nicht getroffen wurde,

bei der erstmaligen Festsetzung des Ruhegeldes der Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses,

beim Tode einer Ruhegeldempfängerin/eines Ruhegeldempfängers der Tag nach dem Tode.

- (2) Bei Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden ab demselben Zeitpunkt die Tabellenbeträge in dem prozentualen Umfang geändert, in dem der aktuelle Rentenwert geändert wird.
- (3) Das Mindestgesamtruhegeld ändert sich fortlaufend bei allgemeinen tariflichen Gehaltsänderungen um die für die Vergütungsgruppe 1 tariflich vereinbarte prozentuale Erhöhung mit der Maßgabe, dass Beträge, deren zwei Nachkommastellen auf einen Betrag

< als 25 lauten, auf volle Euro abgerundet,

> 24 bis < 50 lauten, auf 0,50 Euro aufgerundet,

> 50 bis < 75 lauten, auf 0,50 Euro abgerundet,

> 74 lauten, auf volle Euro aufgerundet werden.

Das Ruhegeld wird zum selben Zeitpunkt unter Beachtung des geänderten Mindestgesamtruhegeldes neu berechnet. Satz 2 gilt entsprechend bei einer Änderung der nach Nr. 5 Absatz 5 anzurechnenden Renten und Bezüge.

13 WEIHNACHTSGELD

- (1) Der Verbundenheit der BARMER GEK mit ihren ehemaligen Beschäftigten, die infolge Erreichens der Altersgrenze oder wegen des Eintritts der Erwerbsminderung nach einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit bei der BARMER GEK (einschließlich Ausbildungszeit) von mindestens 10 Jahren in den Ruhestand getreten sind, und mit deren Hinterbliebenen soll neben der allgemeinen betrieblichen Altersversorgung durch die Zahlung eines Weihnachtsgeldes besonderer Ausdruck verliehen werden.
- (2) Die Ruhegeldempfängerinnen/Ruhegeldempfänger aus dieser Altersversorgung erhalten anlässlich des Weihnachtsfestes ein Weihnachtsgeld gem. nachstehender Tabelle:
 - (a) Ruhegeldempfängerinnen/Ruhegeldempfänger nach Nr. 5 und Nr. 6

Euro	Dauer der Beschäftigungszeit
127,82	10 - 20 Jahre
191,73	über 20 - 30 Jahre
291,44	über 30 - 40 Jahre
357,90	über 40 Jahre

(b) Ruhegeldempfängerinnen/Ruhegeldempfänger nach Nr. 8

Euro	Dauer der Beschäftigungszeit
97,15	10 - 20 Jahre
127,82	über 20 - 30 Jahre
191,73	über 30 - 40 Jahre
242,86	über 40 Jahre

Die Dauer der Beschäftigungszeit in Buchstabe a) und b) ist gem. Nr. 4 Absatz 2 Unterabsatz 4 zu errechnen.

Mehrere Ruhegeldempfängerinnen/Ruhegeldempfänger nach Nr. 8 Absatz 9 erhalten das Weihnachtsgeld nach Buchstabe b) anteilig.

- (3) Hat die/der Beschäftigte in dem Jahr, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist, das Weihnachtsgeld gem. Nr. 4.7 MTV oder dem Tarifvertrag über die Altersteilzeit erhalten, wird ein Weihnachtsgeld nach Absatz 2 nicht gezahlt. Hat sie/er das Weihnachtsgeld gem. Nr. 4.7 MTV anteilig erhalten, wird das Weihnachtsgeld nach Absatz 2 um den gleichen Bruchteil gekürzt.
- (4) Bezieht eine anspruchsberechtigte Hinterbliebene/ein anspruchsberechtigter Hinterbliebener im Zeitpunkt der Auszahlung des Weihnachtsgeldes Bezüge gem. Nr. 4.6 MTV bzw. Ruhegeld nach Nr. 8 Absatz 4 Unterabsatz 2, so erhält sie/er das Weihnachtsgeld nach Absatz 2 Buchstabe a) in der Höhe, wie es die Verstorbene/der Verstorbene erhalten hätte.
- (5) Besteht ein Anspruch auf Weihnachtsgeld sowohl nach Absatz 2 Buchstabe a) als auch nach Absatz 2 Buchstabe b), wird das höhere Weihnachtsgeld gezahlt.

14 ENTSTEHUNG, FÄLLIGKEIT UND VERJÄHRUNG DES ANSPRUCHS AUF RUHEGELD

- (1) Der Anspruch auf Ruhegeld entsteht, soweit eine Sonderregelung nicht getroffen wurde, an den in Nr. 12 Absatz 1 genannten Stichtagen.
- (2) Die Auszahlung des Ruhegeldes erfolgt monatlich spätestens bis zum 20. eines jeden Monats. Besteht der Anspruch auf Zahlung des Ruhegeldes nicht für den vollen Monat, so ist für jeden Kalendertag 1/30 des Ruhegeldes zu zahlen, wobei jeder Monat zu 30 Tagen zählt.

Das Weihnachtsgeld wird zusammen mit dem Ruhegeld für den Monat November gezahlt.

- (3) Ansprüche nach diesem Teil verjähren innerhalb von drei Jahren nach ihrer Fälligkeit.

15 ENTFALLEN DES RUHEGELDES IN BESONDEREN FÄLLEN

- (1) Stirbt eine Ruhegeldempfängerin/ein Ruhegeldempfänger und sind Hinterbliebene gem. Nr. 8 nicht vorhanden, so besteht kein Ruhegeldanspruch für den Todesmonat, es sei denn, dass das Ruhegeld bereits zur Zahlung angeordnet ist.
- (2) Bei Ruhegeldempfängerinnen/Ruhegeldempfängern, die das Ruhegeld vor Erreichen der in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Regelaltersrente vorgesehenen Altersgrenze in Anspruch genommen haben, wird, soweit eine Sonderregelung nicht besteht, Erwerbseinkommen und kurzfristiges Erwerbseinkommen (§§ 18a, 18a Abs. 3 Nr.1 SGB IV) insoweit auf das Ruhegeld angerechnet, wie die Summe aus Erwerbseinkommen, kurzfristigem Erwerbseinkommen, anrechnungsfähigen Renten und Bezügen gemäß Nr. 5 Absatz 5 und dem Ruhegeld 85 v.H. des ruhegehaltstfähigen Bruttogehalts gemäß Nr. 5 Absatz 3 übersteigt. Hierbei wird das ruhegehaltstfähige Bruttogehalt bei allgemeinen tariflichen Gehaltsänderungen um die für die Vergütungsgruppe 1 tariflich vereinbarten prozentualen Erhöhungen angepasst.
- (3) Bei Einstellung (z.B. Versagung, Ausschluss, Ruhen, Entzug, Wegfall) der Rentenzahlungen durch den Rentenversicherungsträger oder der Pension durch die Pensionskasse oder der Leistung einer anderen Versorgungseinrichtung anstelle der Pensionskasse endet gleichzeitig der Anspruch auf Zahlung eines Ruhegeldes durch die BARMER GEK. Das gilt entsprechend, wenn an die Stelle einer Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung tritt und die BARMER GEK einen interessengerechten Arbeitsplatz (Nr. 6.4 Absatz 3 MTV) anbietet.

Bei Wiederaufleben der Rente aus der Rentenversicherung und der Pension aus der Pensionskasse oder der Leistung einer anderen Versorgungseinrichtung anstelle der Pensionskasse wird ab dem gleichen Tag die Zahlung des Ruhegeldes wieder aufgenommen.

- (4) Der Anspruch auf Ruhegeld entsteht nicht oder erlischt, wenn die/der Anspruchsberechtigte durch die Entscheidung eines deutschen Gerichts wegen

einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren,

einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

- (5) Der Anspruch auf das Ruhegeld erlischt weiterhin, wenn die Ruhehaltsempfängerin/der Ruhegeldempfänger durch ihr/sein Verhalten gegen die nach ihrem/seinem Ausscheiden aus der Beschäftigung fortbestehende Treuepflicht verstößt.

16 RÜCKFORDERUNG UND AUFRECHNUNG

- (1) Überzahltes Ruhegeld ist zurückzuzahlen. Beim Tode einer Ruhegeldempfängerin/eines Ruhegeldempfängers wird ein für den Sterbemonat bereits zur Zahlung angeordnetes Ruhegeld nicht zurückgefordert.
- (2) Ansprüche aus diesem Teil dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Aufrechnung seitens der BARMER GEK bleibt zulässig.

17 VERFAHREN

- (1) Bei Eintritt des Versorgungsfalles erhält die/der Anspruchsberechtigte eine schriftliche Mitteilung über die Gewährung und die Höhe des Ruhegeldes. Die Auszahlung erfolgt nur, wenn von der/dem Anspruchsberechtigten eine Einverständniserklärung nachstehenden Inhalts abgegeben wurde:

„Von den Bestimmungen des Teils 5 über die betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung habe ich in allen Teilen Kenntnis genommen. Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass die

Bestimmungen dieses Teils und auch etwaige spätere Änderungen für die Ruhegeldzahlung an mich maßgebend sind. Das gilt nicht im Falle der Nr. 18".

- (2) Die Ruhegeldempfängerinnen/Ruhegeldempfänger sind verpflichtet, jede für den Bezug des Ruhegeldes wichtige Änderung in ihren Verhältnissen (Veränderung des Wohnsitzes, Änderung in der Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Pension aus der Pensionskasse u.ä., der Höhe des Entgelts oder Einkommens, Wieder-
verheiratung/Neubegründung einer Lebenspartnerschaft* oder Beschäftigungsaufnahme usw.) der BARMER GEK sofort mitzuteilen.

* im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)

- (3) Die Ruhegeldempfängerinnen/Ruhegeldempfänger haben auf Anforderung eine amtliche Lebensbescheinigung und bei einer Anpassung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die Mitteilung des Rentenversicherungsträgers hierüber unverzüglich einzureichen. Sie sind ferner verpflichtet, der BARMER GEK auf Verlangen jeweils alle Erklärungen und Nachweise zu liefern, die zur Durchführung dieses Teils notwendig sind. Der Anspruch auf das Ruhegeld ruht, wenn innerhalb einer jeweils von der BARMER GEK festzusetzenden angemessenen Frist geforderte Bescheinigungen, Nachweise und Erklärungen nicht beigebracht werden.

18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Im Falle einer Vereinigung der BARMER GEK mit einer anderen Krankenkasse richten sich die Ansprüche aus diesem Teil auch gegen die neue Krankenkasse (§ 146 Absatz 3 SGB V).

19 ÜBERGANGS-, BESITZSTANDS- UND SONDERREGELUNGEN

- (1) Die Regelung der Nr. 8 Absatz 5 Unterabsatz 2 gilt nicht in den Fällen, in denen vor dem 01.07.1989 ein Ruhegeld nach Nr. 4 Anlage 7a zum EKT a.F. gezahlt worden ist. Die Regelungen der Nr. 5 Absätze 8 und 9 sowie der Nr. 6 Absatz 1 Satz 2 gelten nicht für Beschäftigte, mit denen vor dem 01.07.2001 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart worden ist oder deren Arbeitsverhältnis wegen des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem 01.07.2001 geendet hat. In den in Satz 2 genannten Fällen gelten die dort aufgeführten Regelungen auch dann nicht, wenn nach dem 30.06.2001 eine Rentenumwandlung erfolgt.

(2) Für Ruhegeldempfängerinnen/Ruhegeldempfänger, die am 31.12.2003 eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente erhalten haben, gelten die einschlägigen Regelungen der Anlage 7a zum EKT in der bis zum 31.12.2003 gültigen Fassung so lange weiter, wie sie eine solche Rente erhalten.

(3) Übergangsregelung zu Nr. 5 Absatz 8:

Ist das Ruhegeld nach Nr. 5 Absatz 8 vermindert worden, wird der Betrag, um den die Rente aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme gekürzt worden ist, durch einen statischen Ausgleichsbetrag, der im Übrigen rechtlich dem Ruhegeld gleichsteht, unter den nachstehenden Voraussetzungen wie folgt ausgeglichen:

Vollendetes Lebensjahr am 30.06.2001	Ausgleich der Rentenkürzung
60	100 v.H.
59	95 v.H.
58	85 v.H.
57	75 v.H.
56	65 v.H.
55	50 v.H.
54	40 v.H.
53	30 v.H.
52	20 v.H.
51	10 v.H.

Dauer der Beschäftigungszeit am 30.06.2001	Ausgleich der Rentenkürzung
45	100 v.H.
44	90 v.H.
43	80 v.H.
42	70 v.H.
41	60 v.H.
40	50 v.H.
39	40 v.H.
38	30 v.H.
37	20 v.H.
36	10 v.H.

Die Dauer der Beschäftigungszeit richtet sich nach Nr. 4 Absatz 2 Unterabsatz 4.

Auf die Beschäftigte/den Beschäftigten findet die jeweils für sie/ihn günstigere Ausgleichsregelung Anwendung.

(4) Besitzstandsregelung zu Nr. 5 Absatz 8 :

Ist das Ruhegeld nach Nr. 5 Absatz 8 vermindert worden und wäre die Gesamtversorgung (anrechnungsfähige Renten und Bezüge gem. Nr. 5 Absatz 5, Ruhegeld, Ausgleichsbetrag gem. Absatz 3) zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles niedriger als das Gesamtruhegeld gem. Nr. 6 Absatz 2 bei Eintritt des Versorgungsfalles am 30.06.2001 gewesen wäre, wird der Ausgleichsbetrag gem. Absatz 3 entsprechend aufgestockt.

Bei der Ermittlung der Gesamtversorgung zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles bleiben Rückgruppierungen sowie die Verringerung oder der Wegfall des Ortsklassenzuschlags oder sonstiger ruhegehaltsfähiger Gehaltsbestandteile, die nach dem 30.06.2001

eingetreten sind, unberücksichtigt. Bei der Ermittlung des Gesamtruhegeldes gem. Nr. 6 Absatz 2 für den 30.06.2001 ist derselbe Teilzeitfaktor gem. Nr. 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 zugrunde zu legen, wie bei der Ermittlung der Gesamtversorgung zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles; im Übrigen verbleibt als Stichtag für sämtliche Bemessungsfaktoren zur Ermittlung des Gesamtruhegeldes der 30.06.2001.

(5) Sonderregelung zu Nr. 5 Absatz 8:

Wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorzeitig in Anspruch genommen, als Ruhegeld der Tabellenbetrag gezahlt und tritt eine Verminderung des Ruhegeldes nach Nr. 5 Absatz 8 nicht ein, wird der Betrag, um den die Rente aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme gekürzt worden ist, durch einen statischen Ausgleichsbetrag, der im Übrigen rechtlich dem Ruhegeld gleichsteht, unter den nachstehenden Voraussetzungen wie folgt ausgeglichen:

Vollendetes Lebensjahr am 30.06.2001	Ausgleich der Rentenkürzung
60	100 v.H.
59	95 v.H.
58	85 v.H.
57	75 v.H.
56	65 v.H.
55	50 v.H.
54	40 v.H.
53	30 v.H.
52	20 v.H.
51	10 v.H.

Dauer der Beschäftigungszeit am 30.06.2001	Ausgleich der Rentenkürzung
45	100 v.H.
44	90 v.H.
43	80 v.H.
42	70 v.H.
41	60 v.H.
40	50 v.H.
39	40 v.H.
38	30 v.H.
37	20 v.H.
36	10 v.H.

Die Dauer der Beschäftigungszeit richtet sich nach Nr. 4 Absatz 2 Unterabsatz 4.

Auf die Beschäftigte/den Beschäftigten findet die jeweils für sie/ihn günstigere Ausgleichsregelung Anwendung.

- (6) Übergangsregelung zu Nr. 6 Absatz 1, Nr. 6 Absatz 4 und Nr. 7 Absatz 2 Unterabsatz 2:

Ist die Rente nach Nr. 6 Absatz 1, Nr. 6 Absatz 4 oder Nr. 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 in unverminderter Höhe auf das Gesamtruhegeld oder Mindestgesamtruhegeld angerechnet worden, wird der Betrag, um den die Rente aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme bei Eintritt des Versorgungsfalles gekürzt worden ist, durch einen statischen Ausgleichsbetrag, der im Übrigen rechtlich dem Ruhegeld gleichsteht, unter den nachstehenden Voraussetzungen wie folgt ausgeglichen:

Vollendetes Lebensjahr am 30.06.2001	Ausgleich der Rentenkürzung
60	100 v.H.
59	95 v.H.
58	85 v.H.
57	75 v.H.
56	65 v.H.
55	50 v.H.
54	40 v.H.
53	30 v.H.
52	20 v.H.
51	10 v.H.

Dauer der Beschäftigungszeit am 30.06.2001	Ausgleich der Rentenkürzung
45	100 v.H.
44	90 v.H.
43	80 v.H.
42	70 v.H.
41	60 v.H.
40	50 v.H.
39	40 v.H.
38	30 v.H.

37	20 v.H.
36	10 v.H.

Die Dauer der Beschäftigungszeit richtet sich nach Nr. 4 Absatz 2 Unterabsatz 4.

Auf die Beschäftigte/den Beschäftigten findet die jeweils für sie/ihn günstigere Ausgleichsregelung Anwendung.

- (7) Besitzstandsregelung zu Nr. 6 Absatz 1, Nr. 6 Absatz 4 und Nr. 7 Absatz 2 Unterabsatz 2:

Ist die Rente nach Nr. 6 Absatz 1, Nr. 6 Absatz 4 und Nr. 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 in unverminderter Höhe auf das Gesamtruhegeld oder Mindestgesamtruhegeld angerechnet worden und wäre die Gesamtversorgung (anrechnungsfähige Renten und Bezüge gem. Nr. 5 Absatz 5, Ruhegeld, Ausgleichsbetrag gem. Absatz 6) zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles niedriger als das Gesamtruhegeld oder Mindestgesamtruhegeld am 30.06.2001 gewesen wäre, wenn zu diesem Zeitpunkt der Versorgungsfall eingetreten wäre, wird der Differenzbetrag durch einen statischen Ausgleichsbetrag, der im Übrigen rechtlich dem Ruhegeld gleichsteht, ausgeglichen. Absatz 4 Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

Protokollnotizen zu Nr. 3 Absatz 2 Unterabsatz 1:

- (1) Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bei der BARMER GEK vor dem 01.01.1999 vor Eintritt des Versorgungsfalles geendet hat, galt Nr. 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 bis zum 31.12.2000 in folgender Fassung:

Beschäftigte, die eine Anwartschaft auf Ruhegeld gem. Nr. 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 haben, deren Arbeitsverhältnis jedoch vor Eintritt des Versorgungsfalles endet, erhalten zum Ausgleich ihrer sämtlichen Ansprüche auf eine betriebliche Altersversorgung gem. § 18 BetrAVG eine Zusatzrente von der zuständigen Versorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder [VBL]) nach Maßgabe deren jeweiliger Satzung, wenn sie zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen des § 1 BetrAVG erfüllen. Deshalb wird in diesen Fällen von der BARMER GEK eine Nachversicherung bei der VBL gemäß § 18 BetrAVG durchgeführt.

- (2) Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bei der BARMER GEK vor dem 01.01.1999 vor Eintritt des Versorgungsfalles geendet hat, gilt ab 01.01.2001 folgende Bestimmung:

Die Regelungen der Nr. 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass

die die Pensionskasse und die Pension aus der Pensionskasse betreffenden Bestimmungen keine Anwendung finden;

für die Ermittlung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung das bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen allgemein zulässige Verfahren zugrunde gelegt wird, wobei insoweit auf die Rechtslage am 31.12.2000 abzustellen ist;

auf die Zusatzrente nach Nr. 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 die von der VBL aufgrund der Nachversicherung zu zahlende Zusatzrente anzurechnen ist.

- (3) Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einigkeit, dass Beschäftigte und deren Hinterbliebene, die den Regelungen der Nr. 3 Absatz 2 unmittelbar oder aufgrund des Verweises in Absatz 2 unterfallen, keine Anspruchsberechtigten der Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Sinne der Nr. 1 Abs. 1 Ziffer 3 der Anlage 8 zum EKT darstellen.

Tabelle zu Teil 5

Gültig ab 01.03.2012

Verg. Gr.	Grundbetrag		Steigerungsbeträge						
	10 Jahre	11. – 20. Jahr	20 Jahre	21. – 30. Jahr	30 Jahre	31. – 40. Jahr	40 Jahre	41. – 50. Jahr	50 Jahre
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
VG									
1	189,00	8,67	275,70	8,67	362,40	6,81	430,50	4,98	480,30
2	207,50	9,60	303,50	9,60	399,50	7,56	475,10	5,91	534,20
3	226,00	10,47	330,70	11,37	444,40	9,60	540,40	6,81	608,50
4	244,00	12,33	367,30	13,38	501,10	11,37	614,80	8,67	701,50
5	262,50	14,07	403,20	15,00	553,20	13,38	687,00	10,47	791,70
6	280,25	16,95	449,75	17,79	627,65	15,00	777,65	12,33	900,95
7	299,50	19,62	495,70	20,61	701,80	17,79	879,70	15,00	1029,70
8	316,75	22,41	540,85	24,21	782,95	20,61	989,05	17,79	1166,95
9	335,75	26,10	596,75	27,81	874,85	24,21	1116,95	21,48	1331,75
10	353,00	30,66	659,60	31,65	976,10	27,81	1254,20	26,10	1515,20
11	372,75	36,09	733,65	35,25	1086,15	33,33	1419,45	31,65	1735,95
12	390,00	41,46	804,60	40,62	1210,80	38,91	1599,90	36,90	1968,90
13	409,00	48,00	889,00	47,07	1359,70	44,40	1803,70	43,44	2238,10
14	426,00	55,29	978,90	53,40	1512,90	51,57	2028,60	49,89	2527,50
15	444,50	63,57	1080,20	60,87	1688,90	59,82	2287,10	57,12	2858,30
16	463,00	73,05	1193,50	69,27	1886,20	69,27	2578,90	65,46	3233,50
Mindestgesamtruhegeld gemäß Nr. 6 Absatz 3				1659,00	€				
Mindestgesamtruhegeld gemäß Nr. 8 Absatz 2 Unterabsatz 2				1414,50	€				

TEIL 6: REGELUNG DES VERSORGENGSAUSGLEICHS IM FALLE DER EHESCHIEDUNG ODER BEI DER AUFHEBUNG EINER EINGETRAGENEN LEBENS- PARTNERSCHAFT

TEILUNGSORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES VERSORGENGSAUSGLEICHS FÜR DIE BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG NACH TEIL 2 UND 3	A
ANWENDUNGSBEREICH	1
GRUNDSATZ DER INTERNEN TEILUNG	2
ERMITTLUNG DES EHEZEITANTEILS UND DES AUSGLEICHSWERTES WÄHREND DER BESCHÄFTIGUNG	3
ERMITTLUNG DES EHEZEITANTEILS UND DES AUSGLEICHSWERTES FÜR EINE LAUFENDE VERSORGUNG UND FÜR AUSGESCHIEDENE BESCHÄFTIGTE	4
TEILUNGSKOSTEN	5
HERABSETZUNG DER VERSORGENGSLEISTUNGEN DER AUSGLEICHSPFLICHTIGEN PERSON	6
AUSGESTALTUNG DER VERSORGENGSANSPRÜCHE DER AUSGLEICHSBERECHTIGTEN PERSON	7
AUSNAHMEFALL EXTERNE TEILUNG	8
ERGÄNZENDE INFORMATIONEN	9
TEILUNGSORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES VERSORGENGSAUSGLEICHS FÜR DIE BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG NACH TEIL 4 UND 5	B
ANWENDUNGSBEREICH	1
GRUNDSATZ DER INTERNEN TEILUNG	2
ERMITTLUNG DES EHEZEITANTEILS UND DES AUSGLEICHSWERTES WÄHREND DER BESCHÄFTIGUNG	3
ERMITTLUNG DES EHEZEITANTEILS UND DES AUSGLEICHSWERTES FÜR EINE LAUFENDE VERSORGUNG UND FÜR AUSGESCHIEDENE BESCHÄFTIGTE	4
TEILUNGSKOSTEN	5
HERABSETZUNG DER VERSORGENGSLEISTUNGEN DER AUSGLEICHSPFLICHTIGEN PERSON	6
AUSGESTALTUNG DER VERSORGENGSANSPRÜCHE DER AUSGLEICHSBERECHTIGTEN PERSON	7
AUSNAHMEFALL EXTERNE TEILUNG	8
ERGÄNZENDE INFORMATIONEN	9

A TEILUNGSORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES VERSORGUNGSAusGLEICHS FÜR DIE BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG NACH TEIL 2 UND 3

1 ANWENDUNGSBEREICH

- (1) Die nachstehenden Regelungen gelten für Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung nach Teil 2 und 3, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) gemäß dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) unterliegen.

Ausgenommen sind jedoch die Anrechte, die auf der Basis der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) berechnet werden. Für diese gelten ausschließlich die in der VBL-Satzung getroffenen Regelungen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs.

- (2) Sämtliche Regelungen dieser Teilungsordnung gelten auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

2 GRUNDSATZ DER INTERNEN TEILUNG

- (1) Die BARMER GEK teilt die Versorgungsanswartschaften und Versorgungsansprüche grundsätzlich im Rahmen der internen Teilung gem. § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Ehegattin/den ausgleichsberechtigten Ehegatten zu Lasten der/des ausgleichspflichtigen Beschäftigten ein eigenes Anrecht begründet, für das die tarifvertraglichen Regelungen für das Anrecht der/des Beschäftigten entsprechend gelten. Mit der Übertragung des Anrechts erlangt die ausgleichsberechtigte Ehegattin/der ausgleichsberechtigte Ehegatte die Stellung einer/eines ausgeschiedenen Beschäftigten im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Die ausgleichsberechtigte Person erhält hierdurch keine arbeitsrechtlichen, sondern lediglich versorgungsrechtliche Ansprüche. Ansprüche auf Beihilfe oder sonstige betriebliche Sozialleistungen bestehen für die ausgleichsberechtigte Person daher nicht.
- (2) Eine externe Teilung findet nur unter den Voraussetzungen der Nr. 8 statt.
- (3) Vereinbarungen der Ehegatten nach § 6 ff. VersAusglG über den Versorgungsausgleich sind, soweit diese die BARMER GEK als Versorgungsträger treffen, der BARMER GEK gegenüber nur wirksam, wenn die BARMER GEK diesen zustimmt.

3 ERMITTLUNG DES EHEZEITANTEILS UND DES AUSGLEICHSWERTES WÄHREND DER BESCHÄFTIGUNG

- (1) Auf der Basis der vorhandenen und vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt die BARMER GEK die Höhe der Ansprüche der/des ausgleichspflichtigen Beschäftigten zum Ehezeitende.

Bei der Ermittlung der Ansprüche wird ein fiktives Ausscheiden mit unverfallbaren Anwartschaften der ausgleichspflichtigen Ehegattin/des ausgleichspflichtigen Ehegatten mit Vollendung des 65. Lebensjahres unterstellt (feste Altersgrenze). Aus den sich nach Satz 2 ergebenden Ansprüchen wird der auf die Ehezeit entfallende Anteil zeitanteilig ermittelt (zeitratierliche Bewertung). Dieser auf die Ehezeit entfallende Anteil wird als Rentenbetrag ausgewiesen und stellt den Ehezeitanteil dar.

- (2) Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils. Haben beide Ehegatten während der Ehezeit Anwartschaften nach der betrieblichen Altersversorgung nach Teil 2 oder Teil 3 erworben, so ergibt sich der Ausgleichswert aus der Hälfte der Differenz der beiden Ehezeitanteile.

Die BARMER GEK unterbreitet dem Familiengericht einen entsprechenden Vorschlag für den Ausgleichswert. Kommt das Familiengericht zu einer abweichenden Ermittlung des Ausgleichswerts, so ist der vom Familiengericht ermittelte Ausgleichswert für die Teilung maßgeblich.

4 ERMITTLUNG DES EHEZEITANTEILS UND DES AUSGLEICHSWERTES FÜR EINE LAUFENDE VERSORGUNG UND FÜR AUSGESCHIEDENE BESCHÄFTIGTE

- (1) Auf der Basis der vorhandenen und vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt die BARMER GEK die Höhe der Ansprüche der/des ausgleichspflichtigen Beschäftigten zum Ehezeitende.

Bei der Ermittlung der Ansprüche wird zunächst auf die laufende Versorgungsleistung bzw. auf die zum Zeitpunkt des Ausscheidens der/des Beschäftigten errechnete Anwartschaft abgestellt. Danach wird der auf die Ehezeit entfallende Anteil zeitanteilig ermittelt (zeitratierliche Bewertung). Der sich so ergebende Rentenbetrag stellt den Ehezeitanteil dar.

- (2) Für die Ermittlung des Ausgleichswertes gilt Nr. 3 Absatz 2 entsprechend.

5 TEILUNGSKOSTEN

Die durch die interne Teilung entstehenden Kosten werden durch eine Reduzierung des monatlichen Rentenbetrages nach Nr. 3 Absatz 1 Satz 4 bzw. Nr. 4. Absatz 1 Satz 4 in Höhe von 3 v.H., höchstens jedoch 6,00 Euro berücksichtigt. Die Reduzierung tragen die ausgleichsberechtigte und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte vermindert die Ansprüche der ausgleichspflichtigen Person (siehe Nr. 6).

6 HERABSETZUNG DER VERSORGUNGSLEISTUNGEN DER AUSGLEICHSPFLICHTIGEN PERSON

Die Versorgungsansprüche der ausgleichspflichtigen Person bzw. dessen Witwe/Witwer und Waisen werden um den Ausgleichswert gem. Nr. 3 Absatz 2 und zusätzlich um die hälftigen Kosten gem. Nr. 5 gemindert. Die Reduzierung der Versorgungsansprüche erfolgt ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

7 AUSGESTALTUNG DER VERSORGUNGSANSPRÜCHE DER AUSGLEICHSBERECHTIGTEN PERSON

- (1) Der Versorgungsanspruch der ausgleichsberechtigten Person entspricht dem Ausgleichswert nach Nr. 3 Absatz 2 abzüglich der hälftigen Kosten gem. Nr. 5.
- (2) Durch die Übertragung der Versorgungsansprüche erlangt die ausgleichsberechtigte Person im Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts die Stellung einer/eines mit einer unverfallbaren Anwartschaft ausgeschiedenen Beschäftigten im Sinne des BetrAVG.
- (3) Die Regelungen der betrieblichen Altersversorgung nach Teil 2 und 3 gelten insoweit in der jeweils gültigen Fassung auch für die ausgleichsberechtigte Person.
- (4) Der Umfang des Risikoschutzes zugunsten der ausgleichsberechtigten Ehegattin/des ausgleichsberechtigten Ehegatten entspricht dem Risikoschutz der/des ausgleichspflichtigen Beschäftigten; insbesondere werden auch Leistungen der Hinterbliebenenversorgung gewährt.

8 AUSNAHMEFALL EXTERNE TEILUNG

- (1) Sofern keine interne Teilung gem. Nr. 2 erfolgt, findet eine externe Teilung gemäß § 14 des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) statt. Dabei kann die BARMER GEK bis zur gesetzlich vorgesehenen Grenze die einseitige externe Teilung verlangen (§ 14 Absatz 2 Nr. 1 VersAusglG) und darüber hinaus einvernehmlich mit der ausgleichsberechtigten Person die externe Teilung vereinbaren (§ 14 Absatz 2 Nr. 2 VersAusglG). In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger.
- (2) In diesem Fall wird der Ausgleichswert als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt.
- (3) Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend Nr. 6, jedoch ohne Kostenabzug nach Nr. 5.

9 ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

- (1) Es besteht keine Möglichkeit, das im Rahmen des Versorgungsausgleichs übertragene Anrecht mit eigenen Beiträgen fortzuführen und somit die durch den Versorgungsausgleich erworbenen Ansprüche auszubauen.
- (2) Mit einem Ausbau bestehender Anrechte nach § 15 VersAusglG ist die BARMER GEK ebenfalls nicht einverstanden.

B TEILUNGSORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES VERSORGUNGSAusGLEICHS FÜR DIE BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG NACH TEIL 4 UND 5

1 ANWENDUNGSBEREICH

- (1) Die nachstehenden Regelungen gelten für Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung nach Teil 4 und Teil 5, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 1 LPartG gemäß dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) unterliegen.

Ausgenommen sind jedoch für Teil 4 die Anrechte, die auf der Basis der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) berechnet werden. Für diese gelten ausschließlich die in der VBL-Satzung getroffenen Regelungen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs.

- (2) Sämtliche Regelungen dieser Teilungsordnung gelten auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

2 GRUNDSATZ DER INTERNEN TEILUNG

- (1) Die BARMER GEK teilt die Versorgungsanswartschaften und Versorgungsansprüche grundsätzlich im Rahmen der internen Teilung gem. § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Ehegattin/den ausgleichsberechtigten Ehegatten zu Lasten der/des ausgleichspflichtigen Beschäftigten ein eigenes Anrecht begründet, für das die tarifvertraglichen Regelungen für das Anrecht der/des Beschäftigten entsprechend gelten. Mit der Übertragung des Anrechts erlangt die ausgleichsberechtigte Ehegattin/der ausgleichsberechtigte Ehegatte die Stellung einer/eines ausgeschiedenen Beschäftigten im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Die ausgleichsberechtigte Person erhält hierdurch keine arbeitsrechtlichen, sondern lediglich versorgungsrechtliche Ansprüche. Ansprüche auf Beihilfe oder sonstige betriebliche Sozialleistungen bestehen für die ausgleichsberechtigte Person daher nicht.
- (2) Eine externe Teilung findet nur unter den Voraussetzungen der Nr. 8 statt.
- (3) Vereinbarungen der Ehegatten nach § 6 ff. VersAusglG über den Versorgungsausgleich sind, soweit diese die BARMER GEK als Versorgungsträger treffen, der BARMER GEK gegenüber nur wirksam, wenn die BARMER GEK diesen zustimmt.

3 ERMITTLUNG DES EHEZEITANTEILS UND DES AUSGLEICHSWERTES WÄHREND DER BESCHÄFTIGUNG

- (1) Auf der Basis der vorhandenen und vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt die BARMER GEK die Höhe der Ansprüche der/des ausgleichspflichtigen Beschäftigten zum Ehezeitende.

Bei der Ermittlung der Ansprüche wird ein fiktives Ausscheiden der/des ausgleichspflichtigen Beschäftigten zum Ehezeitende unterstellt. Die zum Ehezeitende ermittelten Ansprüche werden als Rentenbetrag ausgewiesen. Von dem Rentenbetrag wird der auf die Ehezeit entfallende Anteil zeitanteilig ermittelt (zeitratierliche Bewertung). Der sich so ergebende Rentenbetrag stellt den Ehezeitanteil dar.

- (2) Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils. Haben beide Ehegatten während der Ehezeit Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung nach Teil 4 oder Teil 5 erworben, so ergibt sich der Ausgleichswert aus der Hälfte der Differenz der beiden Ehezeitanteile.

Die BARMER GEK unterbreitet dem Familiengericht einen entsprechenden Vorschlag für den Ausgleichswert. Kommt das Familiengericht zu einer abweichenden Ermittlung des Ausgleichswertes, so ist der vom Familiengericht ermittelte Ausgleichswert für die Teilung maßgeblich.

4 ERMITTLUNG DES EHEZEITANTEILS UND DES AUSGLEICHSWERTES FÜR EINE LAUFENDE VERSORGUNG UND FÜR AUSGESCHIEDENE BESCHÄFTIGTE

- (1) Auf der Basis der vorhandenen und vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt die BARMER GEK die Höhe der Ansprüche der/des ausgleichspflichtigen Beschäftigten zum Ehezeitende.

Bei der Ermittlung der Ansprüche wird zunächst auf die laufende Versorgungsleistung bzw. auf die zum Zeitpunkt des Ausscheidens der/des Beschäftigten errechnete Anwartschaft abgestellt. Danach wird der auf die Ehezeit entfallende Anteil zeitanteilig ermittelt (zeitratierliche Bewertung). Der sich so ergebende Rentenbetrag stellt den Ehezeitanteil dar.

- (2) Für die Ermittlung des Ausgleichswertes gilt Nr. 3 Absatz 2 entsprechend.

5 TEILUNGSKOSTEN

Die durch die interne Teilung entstehenden Kosten werden durch eine Reduzierung des monatlichen Rentenbetrags nach Nr. 3 Absatz 1 Satz 4 bzw. Nr. 4 Absatz 1 Satz 4 in Höhe von 3 v.H., höchstens jedoch 6,00 Euro berücksichtigt. Die Reduzierung tragen die ausgleichsberechtigte und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte vermindert die Ansprüche der ausgleichspflichtigen Person (siehe Nr. 6).

6 HERABSETZUNG DER VERSORGUNGSLEISTUNGEN DER AUSGLEICHSPFLICHTIGEN PERSON

Die Versorgungsansprüche der ausgleichspflichtigen Person bzw. dessen Witwe/Witwer und Waisen werden um den Ausgleichswert gem. Nr. 3 Absatz 2 und zusätzlich um die hälftigen Kosten gem. Nr. 5 gemindert. Die Reduzierung der Versorgungsansprüche erfolgt ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

7 AUSGESTALTUNG DER VERSORGUNGSANSPRÜCHE DER AUSGLEICHSBERECHTIGTEN PERSON

- (1) Der Versorgungsanspruch der ausgleichsberechtigten Person entspricht dem Ausgleichswert nach Nr. 3 Absatz 2 abzüglich der hälftigen Kosten gem. Nr. 5.
- (2) Durch die Übertragung der Versorgungsansprüche erlangt die ausgleichsberechtigte Person im Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts die Stellung einer/eines mit einer unverfallbaren Anwartschaft ausgeschiedenen Beschäftigten im Sinne des BetrAVG.
- (3) Die Regelungen der betrieblichen Altersversorgung nach Teil 4 und 5 gelten insoweit in der jeweils gültigen Fassung auch für die ausgleichsberechtigte Person.
- (4) Der Umfang des Risikoschutzes zugunsten der ausgleichsberechtigten Ehegattin/des ausgleichsberechtigten Ehegatten entspricht dem Risikoschutz der/des ausgleichspflichtigen Beschäftigten; insbesondere werden auch Leistungen der Hinterbliebenenversorgung gewährt.

8 AUSNAHMEFALL EXTERNE TEILUNG

- (1) Sofern keine interne Teilung gem. Nr. 2 erfolgt, findet eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG statt. Dabei kann die BARMER GEK bis zur gesetzlich vorgesehenen Grenze die einseitige externe Teilung verlangen (§ 14 Absatz 2 Nr. 1 VersAusglG) und darüber hinaus einvernehmlich mit der ausgleichsberechtigten Person die externe Teilung vereinbaren (§ 14 Absatz 2 Nr. 2 VersAusglG). In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes bei einem anderen Versorgungsträger.
- (2) In diesem Fall wird der Ausgleichswert als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt.
- (3) Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend Nr. 6, jedoch ohne Kostenabzug nach Nr. 5.

9 ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

- (1) Es besteht keine Möglichkeit, das im Rahmen des Versorgungsausgleichs übertragene Anrecht mit eigenen Beiträgen fortzuführen und somit die durch den Versorgungsausgleich erworbenen Ansprüche auszubauen.
- (2) Mit einem Ausbau bestehender Anrechte nach § 15 VersAusglG ist die BARMER GEK ebenfalls nicht einverstanden.